

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 10 (1948)

Artikel: Bern wird Bundesitz : ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Bern
Autor: Markwalder, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERN WIRD BUNDESSITZ

Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Bern

Dr. iur. H. Markwalder

Mit dem Untergang der stolzen Stadt und Republik Bern ist 1798 auch der lose Staatenbund der alten Eidgenossenschaft von der Bildfläche verschwunden. An seine Stelle trat unter dem Drucke der französischen Verkünder von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Einheitsstaat der Helvetik, und zwar auf Grund der vom Direktorium in Paris diktierten ersten helvetischen Verfassung, proklamiert am 18. April 1798. Nach dem Abzug der Franzosen aus der Schweiz erhoben sich die Anhänger der alten Ordnung gegen die helvetische Regierung, der es nicht gelungen war, im Volke Boden zu fassen. In der ganzen Schweiz gährte der Aufruhr. Vor Bern erschienen aargauische Miliz und bernisches Landvolk, die die helvetischen Truppen zur Übergabe der Stadt und das verhaßte Direktorium zur Flucht nach Lausanne zwangen. Diese Vorgänge veranlaßten die Wiederbesetzung der Schweiz durch die Franzosen. Der erste Konsul der fränkischen Republik, Bonaparte, berief alsdann im November 1802 60 Schweizer Abgeordnete, in der Mehrzahl Unitarier, d. h. Anhänger der Einheitsverfassung, zur Konsulta nach Paris, wo nach langen Verhandlungen die Vermittlungsakte vereinbart wurde. Am 19. Februar 1803 wurde die Mediationsverfassung den schweizerischen Abgeordneten von Napoleon übergeben und Louis d'Affry zum ersten Landammann der Schweiz ernannt. Nach dem Sieg der Alliierten in der Schlacht bei Leipzig wurde die napoleonische Mediationsakte von einer außerordentlichen Tagsatzung als erloschen erklärt (29. Dezember 1813), worauf eine teilweise Restauration der alten Regierungsform einsetzte.

Durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurde der alte Staatenbund wieder hergestellt, der aber beim Fehlen einer militärisch gesicherten Bundesgewalt auf die Kantone keinen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochte, wie das der Klostersturm im Aargau (1841), die Freischarenzüge (1844 und 1845) und der unheilvolle Sonderbund der sieben katholischen Kantone (1845) bewiesen haben.

Alle diese mit den Bestimmungen des Bundesvertrages im Widerspruch stehenden politischen Ereignisse und die auf wirtschaftlichem Gebiet wieder aufgerichteten Schranken, die Aufstieg und Entwicklung hemmten, sowie die unsichere Lage in den Nachbarländern ließen der Mehrheit der Tagsatzung die für den Fortbestand der schweizerischen Eidgenossenschaft unumgängliche Bundesrevision, die 1831—1833 nach vieljährigen Kämpfen gescheitert war, als unerläßlich erscheinen.

In den Kantonen Bern, Zürich, St. Gallen, Waadt und Genf hatten die liberalen Strömungen bereits zu Verfassungsrevisionen geführt, die auf die Tagsatzung nicht ohne Einfluß blieben. Am 4. Juli 1847 versammelten sich die Tagherren unter dem Vorsitz des damaligen Landammanns Johann Ulrich Ochsenbein im Äußerstandesrathaus an der Zeughausgasse in Bern und beschlossen am 20. Juli die Auflösung des Sonderbundes und am 16. August die Bundesrevision.

Auch das Volk nahm an den politischen Ereignissen regen Anteil; so fand in Bern am 27. Juli auf der Schützenmatt vor dem Aarbergertor eine Versammlung der Abgeordneten der kantonalbernischen Volksvereine statt zur Gründung eines Schweizerischen Volksbundes gegen die Jesuiten und den Sonderbund und zur Besprechung der Revision des Bundesvertrages.

Die am 18. Oktober 1847 wiederum zusammengetretene Tagsatzung versuchte «noch einmal, den Weg der friedlichen Belehrung und der gütigen Beschwichtigung der Sonderbundskantone zu betreten, um nicht den Vorwurf übereilter Härte und Gewalttätigkeit auf sich zu laden». Nach erfolgloser Vermittlung wurde am 22. Oktober die Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt beschlossen. General Henri Dufour führte den Krieg in kurzem Feldzug siegreich zu Ende. Der Sonderbund wurde aufgelöst und damit die Bahn für die Revision des Bundesvertrages von 1815 frei.

Von der Tagsatzung wurde eine Revisionskommission ernannt, deren Verfassungsentwurf am 27. Juni 1848 von den Tagherren von 13^{1/2} Kantonen und in der folgenden Volksabstimmung von 15^{1/2} Kantonen (mit einer Gesamtbevölkerung von 1 897 887 Personen) angenommen und von den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Wallis und Tessin (mit einer Gesamtbevölkerung von 292 371 Personen) verworfen wurde.

Die letzte Tagsatzung löste sich am 22. September 1848 auf, und es trat die erste Bundesversammlung — 111 Nationalräte (heute 194) und 44 Ständerräte — am 6. November 1848 im eidgenössischen Vorort Bern zusammen.

Die Vorbereitung zu einem würdigen und festlichen Empfang der neugewählten Bundesversammlung übernahm der Regierungsrat des Kantons Bern, dessen Vorsitzender als letzter Tagsatzungspräsident geamtet hatte. Aber auch der Bevölkerung der damals 25 000 Einwohner zählenden Stadt Bern lag es daran, den Volks- und Ständevertretern aus allen Gauen des Schweizerlandes die Genugtuung über das gelungene Werk einer eidgenössischen Verfassung zu bekunden und ihrer Freude über das erste Zusammentreten der

Bundesversammlung in ihren ehrwürdigen Mauern festlichen Ausdruck zu verleihen.

Unter Führung des Einwohnergemeinderates wurde mit Beiziehung von Mitgliedern des Organisationskomitees des am 13./14. August 1848 in Bern abgehaltenen, von 1400 Sängern besuchten eidgenössischen Sängerfestes unter dem Vorsitz von dessen Präsidenten, Oberst Gerwer, ein Festkomitee gebildet. Das Festprogramm konnte dem Einwohnergemeinderat und dem Burgerrat schon am 31. Oktober mit dem Antrag unterbreitet werden, neben der für den 6. November, abends, vorgesehenen Stadtbeleuchtung zu Ehren der eidgenössischen Abgeordneten auch noch eine «Festmahlzeit» im Theater, dem heutigen Café du Théâtre, zu veranstalten, «weil diese gleichsam den Schlußstein zu allen andern Festlichkeiten bilden muß».

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der städtischen und burgerlichen Behörden, die für die Durchführung des Festbanketts unter der Leitung von Robert Hermann, Fürsprecher, ein besonderes Komitee einsetzten.

Der Theatersaal und seine Vorräume wurden in den eidgenössischen Farben festlich geschmückt und dem großen Ereignis entsprechende Transparente angefertigt; was am meisten überraschte und Anklang fand, war ein künstlicher Springbrunnen, der zur Bedienung der Gäste mit rotem Wein gespiesen wurde. Von der Regierung, den Zünften und den Reismusketen wurden ihre schönsten Ehrengeschirre, Becher, Leuchter usw. zur Verfügung gestellt. Für den unterhaltenden Teil sorgten die Stadtmusik und die Liedertafel, die den eidgenössischen Räten bis auf den heutigen Tag mit ihrer Kunst treu geblieben ist.

Sonntag, den 5. November 1848 trafen die National- und Ständeräte in den schweren Postkutschen durch die Ehrenpforten beim Untertor, dem Aarbergertor und der neuen Nydeggbücke in Bern ein, begrüßt vom Kanonendonner der auf der Großen Schanze feuernenden Geschütze, und abends erglänzte die Stadt im Licht flammender Kerzen und Oellampen.

Programmgemäß wickelten sich am 6. November Festzug und Stadtbeleuchtung ab, und auch das Festbankett im Theater nahm einen glänzenden Verlauf — glänzender und köstlicher als es vom städtischen Komitee beabsichtigt war. Die Gesamtkosten des Banketts, an dem nach der Zahl der Gedecke 207 Personen teilgenommen haben, beliefen sich auf 3671 a. Franken 56¹/₂ Batzen, d. h. wesentlich über den kreditierten Betrag, wobei als «Hauptursachen der Mehrkosten die Verlängerung des Banketts weit über die vorgesehene Stunde und das gegen das Ende erfolgte Eindringen nicht geladener Gäste, welches beides einen viel größeren Verbrauch an Wein, besonders an Champagner, zur Folge hatte», usw. erwähnt wird. Da die Gemeindekasse nicht über die Mehrkosten von Fr. 1271.— a. W.* verfügte, übernahm die Bürger-

* Auf Grund der Bundesverfassung von 1848 übernahm die Eidgenossenschaft das Münzregal und beschloß durch Gesetz vom 7. Mai 1850 die Annahme der französischen Münzeinheit: 1 Fr. = 100 Centimes. 1 Fr. a. W. = Fr. 1,45 n. W.

gemeinde diesen Betrag, womit das erste Festmahl der eidgenössischen Räte in Bern einen für alle Beteiligten befriedigenden Abschluß fand.

Nach dem feierlichen und festlichen Zusammentritt der Bundesversammlung wurden am 7. November Regierungsrat Ochsenbein zum Präsidenten der Nationalversammlung, am 16. November Jonas Furrer von Winterthur zum Präsidenten des Bundesrates und als dessen Mitglieder Ochsenbein, Druey, Munzinger, Franscini, Frei-Herosé und Näf und als Bundeskanzler Schieß gewählt. Eine der ersten Fragen, welche alsdann die Volks- und Ständevertreter sowie das ganze Schweizervolk beschäftigte, war diejenige des Bundessitzes. Im Bernbiet wandte sich u. a. die urchige Feder Jeremias Gott-helfs gegen die Übernahme des Bundessitzes durch Bern, mit Bedenken, die sich glücklicherweise nicht bewahrheitet haben.

Von den zahlreichen Presseäußerungen über die Bundessitzfrage sei auf eine originelle Meinungsäußerung von Ingenieur Friedrich Wagner im «Intelligenzblatt für die Stadt Bern» von Mittwoch, den 15. November 1848, und auf verschiedene Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» hingewiesen.

Für Bern spreche, führt Ingenieur Wagner u. a. aus,

«daß der Kranz von hohen Gebirgen rings um Bern herum das Eindringen eines Feindes ungemein verzögere, während leicht über den Rhein gesetzt und durch das flache Land sehr schnell bis nach Zürich vorgedrungen werden könne;

weil ein Handelsvolk wie die Zürcher nie so vorurteilsfrei und uneigennützig politisch ausgebildet sei als eines wie das bernische, wo verschiedene Erwerbszweige in gleichem Grade der Ausbildung sind und sich also mehr das Gleichgewicht halten» usw.

Es wird die Frage gestellt, in welcher Schweizer Stadt man mehr Offenherzigkeit und Gemütlichkeit, weniger Verstellung und Falschheit als in Bern finde.

«Wo fänden also die fremden Herren Räte angenehmere und erfrischendere gesellige Unterhaltung als in Bern?»

Endlich spreche noch für Bern die Überlegenheit Zürichs in Wissenschaft und Bildung, so daß vorauszusehen sei, daß Zürich die eidgenössische Universität erhalten werde. «Da ohnedies von vielen behauptet wird» — fährt der Artikel weiter — «die bernische Bevölkerung habe noch Vieles nachzuholen, um der zürcherischen an Bildung gleichzukommen, so ist es um so mehr heilige Pflicht von Seite Zürichs, auf freundeidgenössische Weise der Schwesterstadt Bern die Aufnahme der Herren Räte zu gönnen, damit die Berner durch den Umgang mit diesen vielseitig gebildeten Männern selbst an Bildung und Takt im Umgang gewinnen können» usw.

Für die Wahl der Stadt Zürich zum Bundessitz setzte sich die «Neue Zürcher Zeitung» kräftig ein und betonte in verschiedenen Leitartikeln die großen Vorzüge der Limmatstadt gegenüber Bern und Luzern.

Vorerst wird auf die schöne Lage Zürichs an den wunderlieblichen Ufern des Zürichsees, mit dem romantischen Gemisch von Zauber der Natur und den Reizen menschlicher Kunst verwiesen gegenüber den wilden Felsmassen des Vierwaldstättersees oder der ernsten, melancholischen Umgebung Berns. Auch in gesellschaftlicher Beziehung hielten weder Luzern noch Bern den Vergleich mit Zürich aus. Die republikanische Verschmelzung der Stände, die seit 1830 in Zürich vollständig durchgedrungen sei, das geistige Leben, das sich aus den vielen wissenschaftlichen Instituten in allen Richtungen ausbreite, eine wohlhabende, bedeutende Bürgerschaft, die eine großartige, gebildete Kaufmannschaft, und nicht bloß einen geringen Krämerstand, in sich schließe usw., geben dem gesellschaftlichen Leben eine solche Verfeinerung, einen so veredelten, geistvollen Gehalt, daß weit gereiste Fremde von Vermögen und Ruf Zürich in dieser Hinsicht den berühmtesten Städten vorzögen. Zürich zeige seit mehreren Jahren das Bild der Ruhe und Einigkeit. Das Zürchervolk habe die politischen Lehrjahre hinter sich, und in keinem der bisherigen vorörtlichen Kantone habe die politische Bildung die Massen so durchdrungen und in keinem dieser Kantone beruhten demnach die öffentlichen Zustände auf so solider Grundlage wie in Zürich. «Kurz, in Zürich werden die Bundesbehörden freier sein von irgendwelchem ungebührlichen Einfluß von Behörden oder Parteien, als in einem andern der bisherigen vorörtlichen Kantone.»

Ferner wird auf das entwickelte gesellschaftliche Leben in Zürich aufmerksam gemacht, an die vielen Institute von Wissenschaft und Kunst, an die zahlreichen Stätten der Erholung, an die Dampfschiffahrt auf dem Zürichsee und die erste in der Schweiz betriebene Eisenbahn usw. erinnert.

Hinsichtlich der Kosten der Lebensmittel und der Unterkunft wird betont, daß wohl Luzern, nicht aber Bern mit Zürich in Konkurrenz treten könne; es sei indessen zu bedenken, daß der rege schaffende Geist der Zürcher auch in diesem Punkt bald durch neue Einrichtungen dem Bedürfnis des Acht-Franken-Gehalts (dem damaligen Taggeld der National- und Ständeräte) zu Hilfe kommen werde. Auch bezüglich des Verkehrs bilde Zürich den Zentralpunkt sowohl zwischen den verschiedenen Teilen der Schweiz als auch zwischen der Schweiz und dem Ausland. Der Referent kommt zum Schluß, daß Zürich verdiene, Bundessitz zu werden und alle Reflexionen der Staatsweisheit zu dieser Maßnahme raten.

Am 27. November 1848 faßte die Bundesversammlung darüber den vorbereitenden Beschluß, wonach der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrat ihre Sitzungen abhalten, der Eidgenossenschaft die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrat und seine Departemente, für die Bundeskanzlei und für die Büros der am Bundessitz zentralisierten Verwaltungszweige, für das Eidgenössische Archiv, für die Münzstätte usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten hat.

Ferner wurde dem Ort, an dem das Bundesgericht seine Sitzungen abhält, die Verpflichtung auferlegt, die Räumlichkeiten für die Versammlung des Ge-

richts und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten.

Diese Anordnungen werden der Genehmigung des Bundesrates unterstellt, und es haben die zuständigen Behörden der Kantone und Städte, in welche der Sitz der Bundesbehörden verlegt werden wird, innerhalb Monatsfrist dem Bundesrat zu erklären, ob sie die ihnen durch diesen Beschluß auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen.

Am 28. November kam die Frage des Bundessitzes zum Entscheid. Vier Städte standen dabei im Vordergrund: Bern, Zürich, Luzern und Zofingen. Ausschlaggebend für den Beschluß der Bundesversammlung waren sowohl politische Gesichtspunkte als auch geographische Rücksichten. Luzern hatte als Hauptstadt eines Sonderbundskantons und Zofingen als damals unbedeutende Landstadt zum vornherein keine ernsthaften Aussichten. Der Kampf wickelte sich zwischen den protestantisch-liberalen Städten Bern und Zürich ab, in dem das zentraler gelegene Bern, das damals eidgenössischer Vorort war, den Sieg davontrug.

Nachdem vorerst versucht worden war, den alten Vorortswechsel wieder einzuführen, wurde nach längerer Debatte auf Antrag von Nationalrat Almeras, Genf, beschlossen, die Bestimmung des Bundessitzes in der Weise durchzuführen, daß jedes Ratsmitglied den Namen einer Stadt zu nennen hatte. Sollte bei den ersten zwei Wahlgängen keine Mehrheit herauskommen, so blieben nur noch die Städte mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl. Schon beim ersten Namensaufruf siegte Bern, was begeisterten Beifall auslöste. Auch im Ständerat erhielt Bern im ersten Nominalappell die Stimmenmehrheit (Nationalrat 58 gegen 42 — Zürich 35, Luzern 6, Zofingen 1 —; Ständerat 21 gegen 16 — Zürich 13 und Luzern 3 — Stimmen).

Im Nationalrat stimmten für Bern: 2 Aargauer, 1 Baselstädter, 2 Basellandschäftler, die 20 Berner, 6 Freiburger, 2 St. Galler, 3 Genfer, 1 Glarner, 3 Neuenburger, 1 Obwaldner, 3 Solothurner, 4 Tessiner, 6 Waadtländer und 4 Walliser.

Für Zürich: 5 Aargauer, 1 Appenzeller, 3 St. Galler, 4 Bündner, 2 Schaffhauser, 2 Schwyzer, 4 Thurgauer, 1 Urner, 1 Zuger und die 12 Zürcher.

Für Luzern: 1 Appenzeller, 1 St. Galler und 4 Luzerner.

Für Zofingen: 1 St. Galler.

Im Ständerat entschieden sich für Bern: 1 Aargauer, 1 Appenzeller A.-Rh., 1 Baselstädter, 1 Basellandschäftler, 2 Berner, 2 Freiburger, 2 St. Galler, 2 Genfer, 2 Neuenburger, 1 Schaffhauser, 1 Solothurner, 2 Tessiner, 1 Urner, 1 Waadtländer und 1 Walliser.

Für Zürich: 1 Aargauer, 2 Glarner, 2 Bündner, 1 Schaffhauser, 2 Schwyzer, 2 Thurgauer, 2 Zuger und 1 Zürcher.

Für Luzern: 1 Appenzeller I.-Rh., 1 Luzerner und 1 Urner.

Die Bezeichnung der Stadt Bern als Bundessitz rief einem unfreundlichen Echo in Zürich. In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 1. Dezember 1848 gibt

ein Zürcher Deputierter der Enttäuschung über die Wahl Berns scharfen Ausdruck. Bern wird vorgeworfen, alle Mittel, auch eine Reihe von Intrigen, in Bewegung gesetzt zu haben, um sich den Bundessitz zu sichern. Zürich habe aus eidgenössischem Pflichtgefühl überall den Kampf aufgenommen und zum Lohn dafür den Haß des verblendeten Parteigeistes geerntet; es habe nicht mehr des ängstlich-lächerlichen Anzuges von Herrn Ochsenbein über die eidgenössische Universität — die Zürich in Aussicht gestellt wurde — bedurft, um Bern die Majorität der Stimmen zu sichern. Zürich sei sich treu geblieben, und diese Ehre werde nur noch glänzender durch den Sieg, den Bern seiner Politik verdanke. Zürich übernehme fortan für die Eidgenossenschaft in noch erhöhtem Maße als bisher den Beruf eines Wächters des Bundes und der Bundesinteressen und, wenn es sein müsse, einer verfassungsmäßig eidgenössischen Opposition gegen Bern, ohne die Schwäche gereizter Empfindlichkeit, aber auch ohne die Schwäche eines Besiegten, usw.

Nun mußte die Stadt Bern zu den von der Bundesversammlung aufgestellten Verpflichtungen, die der Ort des Bundessitzes zu übernehmen und zu erfüllen hatte, Stellung beziehen.

Auf Grund des Gemeindegesetzes vom 20. Dezember 1833 bestanden in Bern zwei Gemeindeorganisationen: die Bürgergemeinde, der die Verwaltung ihres Vermögens und die Besorgung der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte oblag, und die Einwohnergemeinde, der die mit der Staatsverwaltung in engerem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten überbunden waren.

Oberstes Organ der Bürgergemeinde, der nur die in Bern verbürgerten Personen angehörten, war die Bürgergemeindeversammlung, und daneben amtierten ein Großer Stadtrat von 101 Mitgliedern und ein Kleiner, 25gliederiger Stadtrat (Gemeinderat) als Exekutive.

Die Einwohnergemeinde wurde dagegen von sämtlichen in Bern ansässigen Bürgern, also Einwohnern und Burgern, gebildet, mit der Einwohnergemeindeversammlung, bestehend aus der Gesamtheit der stimmfähigen Stadtbewohner, an der Spitze und einem Gemeinderat von 25 Mitgliedern. Diesem waren zur Vorberatung der Geschäfte und besondern Leitung einzelner Verwaltungszweige verschiedene Kommissionen beigegeben, wie die Polizeikommission, der die Handhabung der Ortspolizei, die Besorgung des Einquartierungswesens, ferner die Beaufsichtigung und Leitung des ganz unbedeutenden Finanz- und Rechnungswesens der Einwohnergemeinde übertragen war. Einen Stadtrat der Einwohnergemeinde gab es damals noch nicht, und der Beamtenstab der Einwohnergemeinde war auf die notwendigsten Funktionäre beschränkt.

Ausschlaggebend in städtischen Angelegenheiten war damals die Bürgergemeinde, die bis zu der 1852 erfolgten Güterteilung mit der Einwohnergemeinde über das Stadtvermögen verfügte, während die Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine eigenen Kapitalien besaß, sondern auf die Zuschüsse der Bürgergemeinde angewiesen war.

Um der Einwohnergemeinde die Erfüllung der ihr durch das Gemeindegesetz übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, wurde zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde am 16. Wintermonat 1833 auf die Dauer von vorerst vier Jahren ein Finanzabkommen getroffen, das mit einigen zeitbedingten Abänderungen und Ergänzungen bis 1851 erneuert worden ist. Durch diesen Vertrag, dem Vorläufer der Vermögens- und Verwaltungsausscheidung zwischen den beiden Gemeinden, wurden dem Gemeinderat zur Bestreitung seiner Administrativaufgaben — für die Kosten des Primarschulwesens, der Ortspolizei usw. — von der Bürgergemeinde jährlich Fr. 64 500.— oder in neuer Währung Fr. 93 478.26 zur Verfügung gestellt, die zu außerordentlichen Ausgaben nicht ausreichten.

Am 6. Dezember 1848 trat die Bürgergemeinde unter dem Vorsitz von alt Ratsherr Karl Zeerleder im Rathaus zusammen, um zur Frage der Übernahme des Bundessitzes Stellung zu nehmen. Nach einer 13 Stunden dauernden Sitzung wurde beschlossen, «den Gegenstand des Bundessitzes der Einwohnergemeinde zu überlassen und ihr zur Besorgung alles dessen, was auf die Übernahme der Verpflichtungen als Bundesstadt Bezug hat», einen Kredit von Fr. 200 000.— zu gewähren, und zwar auf Rechnung des ihr bei einer Güterausscheidung zwischen den beiden Gemeinden zukommenden Vermögens. Überdies erklärte sich die Burgerschaft zur Leistung eines freiwilligen Beitrages aus ihren eignen Mitteln bereit, sobald die Vermögensausscheidung durchgeführt und das ihr verbleibende Korporationsgut von der kompetenten Behörde anerkannt und garantiert sei.

Nun kam die Einwohnergemeinde zur Stellungnahme.

In seinem Antrag vom 14. Dezember 1848 wollte der Gemeinderat die Einwohnergemeinde auf eine Summe von Fr. 300 000.— verpflichten, mit der Zweckbestimmung, diesen Betrag zur Errichtung von Gebäulichkeiten für die Bundesbehörden zu verwenden. In der Begründung dieses Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß mit diesem Betrag eine anständige und bequeme Einrichtung und Ausstattung des Bundessitzes möglich sein werde, da zur Zeit der Helvetischen Republik die gesetzgebenden Räte, die Vollziehungsbehörde, der oberste Gerichtshof nebst den Ministerien und den Militärbehörden in Bern residierten, ohne daß dafür bedeutende Opfer der Munizipalität Bern verlangt worden wären. Im fernern wird auf die Stadt Zürich verwiesen, deren Anerbieten für den Bundessitz sich auf eine Summe von Fr. 100 000.— und die Anweisung eines unentgeltlichen Bauplatzes beschränkt habe, «ungeachtet diese Stadt an Bevölkerung nicht weit hinter Bern bleibe». Endlich wird auch noch hervorgehoben, es würde das Maß der Billigkeit überschritten, wenn das Vorbild zu einem Bundeshaus aus andern Ländern hergenommen würde, deren Größe, Macht und Reichtum entsprechende öffentliche Gebäude und Monumente bedingen, usw.

Trotz dem Entgegenkommen der Bürgergemeinde mit ihrem Beschluß vom 6. Dezember kam es an der außerordentlichen Einwohnergemeinde-Versamm-

lung am 18. Dezember 1848 auf dem Rathaus zu langen und stürmischen Debatten, die aber doch endlich mit 419 gegen 313 Stimmen zur Übernahme der Verbindlichkeiten gemäß Bundesgesetz vom 27. November 1848 führten, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wenn die Errichtung öffentlicher Gebäude notwendig werden sollte, sich die Einwohnergemeinde das Eigentum daran, und sofern ihre Zweckbestimmung dahinfiele, auch die Verfügung darüber vorbehielt.

Vom Regierungsrat wurde dieser Gemeindebeschluß schon am 22. Dezember 1848 genehmigt.

Dieser die Stadt Bern schwer belastende und weittragende Beschluß rechtfertigt es, einen kurzen Rückblick auf ihre Entwicklung seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft zu werfen.

Die Stadt und Land beherrschende Hauptstadt war durch die helvetische Staatsverfassung zu einer den Landstädten gleichgestellten Munizipalität herabgesunken, die als Kantonshauptstadt allerdings die Zentralverwaltung des Landes beherbergte, im übrigen aber ihre frühere Vormachtstellung verloren hatte.

Das Stadtbild hatte seit den Märztagen 1798 keine großen Änderungen erfahren, es zeigte immer noch die imponierende Geschlossenheit, trotzdem bereits 1807 mit der Schleifung und dem Umbau der 1345 angelegten und 1623 erweiterten Befestigungsanlagen auf der Westseite der Stadt begonnen worden war. Schon 1807 wurde das Murten- oder Obere Tor mit seinen massigen Schanzen, das früher der Artillerieschule als Laboratorium für Feuerwerker gedient hatte, dem neuen Zeitgeist geopfert. Im Jahre 1826 wurde mit dem Bau des neuen Zuchthauses an der Stelle der heutigen Hauptpost begonnen, dem die Freitagsschanze und der dahinter liegende Graben, in dem der Bärenzwinger eingerichtet war, und das monumentale Golattenmattgaß- oder Innere Aarbergertor weichen mußten. Schon zwei Jahre vorher war das Äußere Aarbergertor umgebaut und den damaligen Verkehrsverhältnissen angepaßt worden. Wie beim Murtentor wurde eine breite Straße mit beidseitigen Trottoirs angelegt und an Stelle der Zugbrücke ein Gittertor mit zwei flankierenden Wachthäuschen erstellt. Das Marzilitor neben der Kleinen Schanze, das 1623 gebaut worden war und nur für den Verkehr mit dem Marzili Bedeutung hatte, wurde ebenfalls in dieser Zeit abgerissen und der dortige Graben aufgefüllt. Auch die übrigen Befestigungsanlagen sind im Laufe der nächsten Jahrzehnte verschwunden. 1834 beschloß der Große Rat die Abtragung der Großen Schanze, die 1845 vollendet war, und schließlich wurde dann 1864 auch noch der Christoffelturm, das frühere Wahrzeichen Berns, abgerissen.

Das zerstörende Draufgängertum der damaligen Zeit, das nicht allein mit Verkehrsnotwendigkeiten, sondern in erhöhtem Maße mit den politischen Strömungen, die auf die Beseitigung dessen, was an das altbernische Regiment erinnerte, gerichtet waren, ist außerordentlich zu bedauern.

Auch den Verkehrsverhältnissen wurde volle Aufmerksamkeit geschenkt; 1841 erfolgte die Grundsteinlegung der neuen Nydeggbücke, 1846 wurde mit

dem Bau der Tiefenaubrücke begonnen und 1856 die hölzerne Brücke nach dem Altenberg durch die noch heute benützte Kettenbrücke ersetzt.

Innerhalb der Ringmauern hatte sich das Stadtbild seit der Staatsumwälzung nur wenig verändert. Die Ursachen dieser baulichen Stagnation sind in den damaligen ökonomischen Verhältnissen der Stadt und ihrer Bürgerschaft begründet. Die schweren Heimsuchungen während der Invasion der französischen Truppen, die den bedeutenden Staatsschatz geraubt, die vermögliche Bürgerschaft mit schweren Kontributionen belegt und die übrige Einwohnerschaft durch andauernde Einquartierungen ausgesogen hatten, waren noch nicht ganz überwunden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß weder vom Staat noch von der Stadt und ihrer Bürgerschaft größere Bauaufgaben gelöst wurden.

Die 1815 gegründete Musikgesellschaft baute 1821 das «Kasino» — an der Stelle des heutigen Parlamentsgebäudes — in dem bis zum Bezug des Bundeshauses West der Nationalrat und eine Zeitlang auch das Bundesgericht tagten.

An wissenschaftlichen Instituten in dieser Zeit sind zu erwähnen die 1834 gegründete Hochschule, mit der später die 1826 ins Leben gerufene Tierarzneischule vereinigt wurde, die große Bürgerbibliothek (heute Stadt- und Hochschulbibliothek), die Medizinische und Predigerbibliothek, das Antiquarische und das Naturhistorische Museum, der Botanische Garten usw. Unter den wissenschaftlichen und geselligen Vereinen sind u. a. zu nennen die Ökonomische Gesellschaft, die Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft, die Medizinische und Chirurgische Gesellschaft, der Künstlerleist, die Museumsgesellschaft, die Liedertafel, der Bernische Offiziersverein, die zahlreichen Leiste, der Einwohnerverein usw. Überdies sorgten private Lesekabinette für geeigneten Lesestoff zur Belehrung und Unterhaltung. Verschiedene Tages- und Wochenzeitungen, wie der «Schweizerische Beobachter», das «Intelligenzblatt», die «Allgemeine Schweizerzeitung», die «Berner Zeitung» usw. dienten der damals sehr lebhaften Politik und vermittelten beim Fehlen von Telegraph und Telephon den Nachrichtendienst.

Große Sorgfalt verwandte die Gemeindeverwaltung auf die Sauberkeit der Stadt, zu deren Reinigung die Gefangenen des Schallenhauses, die sogenannten Schallenwerker, verwendet wurden. Auch die öffentliche Beleuchtung nach dem Muster der Stadt Genf, die 1757 eingeführt worden war, trug viel dazu bei, den Ruf der Stadt Bern als gut geleitetes Gemeinwesen zu verbreiten. 1843 wurde die Gasbeleuchtung eingeführt, die im neuen Bundeshaus zur Installierung gelangte. Große Sorgfalt wurde auch auf den Polizei- und Sicherheitsdienst gelegt.

An Gasthöfen verzeichnete die Stadt um 1848 eine ganze Anzahl renommierter Häuser, so in der untern Stadt die «Krone», den «Goldenen Adler» an der Gerechtigkeitsgasse und den «Schlüssel» an der Metzgergasse. Andere Gaststätten von gutem Klang waren der «Falken» an der Marktgasse, der «Bären» an der Ecke Spitalgasse-Bärenplatz (heute «Bäreck»), der «Storchen»

an der Spitalgasse (heute «Bristol»), der «Wilde Mann» und der «Sternen» an der Aarberggasse und die verschiedenen Gesellschafts- oder Zunfthäuser.

Im Jahre 1856 wurde mit dem Bau des Hotels «Bernerhof» begonnen, womit einem Bedürfnis, hauptsächlich auch im Hinblick auf die Bundesversammlung, Rechnung getragen wurde. Die Stadt hat den Bauplatz für den «Bernerhof» sowie das erforderliche Quellwasser um Fr. 37 000.— dem damaligen «Kronen»-Wirt Kraft verkauft und die Kaufsumme für den Bundesrathausbau verwendet.

Eine Besonderheit der Stadt bildeten damals die zahlreichen Kellerwirtschaften, von denen heute außer dem umgebauten «Kornhauskeller» nur noch der «Klötzlikeller» an der Gerechtigkeitsgasse betrieben wird.

Gesellschaftliche Abwechslung boten das Theater, in dem gelegentlich auswärtige Gesellschaften gastierten, Konzerte und Tanzanlässe im «Kasino» sowie lohnende Ausflüge in die Umgebung Berns.

In den Bädern an der Matte herrschte munteres Treiben, dort fanden Einheimische und Fremde Abwechslung und Vergnügen.

Im übrigen stand das Leben in der Stadt im Zeichen geruhsamer Behäbigkeit; noch hatte das Handwerk goldenen Boden. Warenhäuser und Fabriken im heutigen Sinne waren in Bern noch unbekannt.

Die damaligen Straßenschilder, welche die Handwerker während des Tages an der Arbeit zeigten und abends die stillvergnügten Bürgersleute auf ihren Bänklein unter den Laubenbogen, sind verschwunden; nur gelegentlich vermag die Gerechtigkeitsgasse noch an diese längst vergangene Gemächlichkeit zu erinnern.

Für die Einwohnergemeinde handelte es sich nun vorerst darum, den Bundesbehörden eine provisorische Unterkunft zu schaffen.

Für die Sitzungen des Nationalrates wurde der obere Saal im «Kasino» zur Verfügung gestellt, und der Ständerat versammelte sich im Äußerstandesrathaus. Dem Bundesrat wurden von der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde die sämtlichen Zimmer des Erlacherhofes eingeräumt, von denen diejenigen im zweiten Stock dem eidgenössischen Kanzler als Amtswohnung dienten. Im Erdgeschoß fand die eidgenössische Staatskasse Platz. Als Schatzgewölbe wurde das heutige Turmarchiv benutzt. Im Vorzimmer, dem sog. Cabinet, amtete der Staatskassier, wo er nach größeren Geldeingängen auch zu übernachten hatte. Es wird berichtet, daß er den Schlüssel zum Kassenraum aus Sicherheitsgründen unter seinem Kopfkissen verwahrte. Im ersten Stock war der Bundesratssaal mit Zoll- und Justizdepartement und im Ostflügel das Departement des Innern. Das Eidgenössische Finanzdepartement befand sich damals in der alten Münz, das Militärdepartement im Dekanatsgebäude an der Junkerngasse und das Forstdepartement im ehemaligen Postgebäude an der Kramgasse. Der Erlacherhof hatte den beiden städtischen Verwaltungen bisher als gemeinsames Stadtrathaus gedient. Die Stadtadministration bezog das gegenüber dem Münster gelegene Tschannerhaus.

Die geschäftlichen Angelegenheiten zwischen Bundesrat und Gemeinderat wurden zufolge regierungsrätlicher Anordnung durch den kantonalen Baudirektor Stockmar und später durch die Regierungsräte Revel und Lehmann unter Zuzug eines Gemeinderatsvertreters geführt, während der Bundesrat sich durch den Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Baudepartementes, Bundesrat Näf, vertreten ließ.

Wie schlimm es damals um die Finanzlage der Einwohnergemeinde bestellt war, geht auch daraus hervor, daß sie nicht in der Lage war, die erforderlichen Mittel für die Reparaturen und Anschaffungen zur Einrichtung des Erlacherhofes aufzubringen. Sie war genötigt, beim Burgerrat um die Eröffnung eines Kredites einzukommen, der ihr am 19. März vorerst für 1849 bei Anlaß der Verlängerung des provisorischen Finanzabkommens von 1833 für das laufende Jahr auf Fr. 3000.— festgesetzt wurde.

Endlich nahm auch der Große Rat am 24. März 1849 zum Antrag des Regierungsrates betreffend die Beteiligung des Staates an den Leistungen für den Bundessitz Stellung. Er ermächtigte den Regierungsrat, den Bundesbehörden das 1790 an Stelle des alten Marzilitors erbaute Münzgebäude, ferner das Postgebäude an der Kramgasse sowie für die Übergangsperiode bis zur Erbauung eines Bundesrathauses als Sitzungslokal des Ständerates das Äußerstandesrathaus und für den Nationalrat im Bedarfsfalle den Großratsaal im Rathaus nebst einigen Archivgewölben daselbst zur Verfügung zu stellen.

Von Bedeutung war vorerst auch die Zusage, für den Fall, daß die zu errichtenden Bundesgebäude auf Staatseigentum zu stehen kämen, Grund und Boden unentgeltlich abzutreten. Dieses Entgegenkommen blieb allerdings gegenstandslos, da für den Bundesrathausbau nur sehr wenig Staatsareal in Anspruch genommen werden mußte. Überdies wurde noch ein Beitrag an die Kosten der Bundessitzeinrichtungen in Aussicht gestellt.

Schließlich hielt auch das Bundesgericht in Bern seinen Einzug, dem für seine Büros ein Privathaus, das sogenannte Isenschmidhaus an der Judengasse (heute Amthausgasse), und für seine Sitzungen der «Kasino»-Saal oder das Äußerstandesrathaus eingeräumt wurden. Im Jahre 1874 ist der Sitz des Bundesgerichts nach Lausanne verlegt worden.

Weitere Lokalitäten mußte die Einwohnergemeinde für das Eidgenössische Finanzdepartement, die Telegraphenverwaltung und die Eidgenössische Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellen, sowie eine Amtswohnung für den Kanzler.

Schon in seinem Vortrag und Antrag vom 14. Dezember 1848 an die Einwohnergemeinde hatte der Gemeinderat durchblicken lassen, daß die in der Stadt verfügbaren öffentlichen Gebäude auf die Dauer für die Unterbringung der Bundesverwaltung nicht genügen werden, es daher geraten sei, zur Ergänzung dieser Gebäulichkeiten ein besonderes Bundesrathaus zu errichten.

Er erteilte daher am 18. Dezember 1848 Baupolizeiinspektor von Stürler den Auftrag, «von Stund an sich nach denjenigen Lokalitäten in der Stadt

umzusehen, die sich zur Errichtung öffentlicher Gebäude am besten eignen würden und ihm hierüber Bericht zu erstatten». Im Laufe des Februars 1849 übermittelte der Bundesrat den Gemeindebehörden ein Raumprogramm für ein Bundesrathaus, wobei besonders auf die Wünsche hinzuweisen ist, es möchten die 96 Büros und Wohnräume in ein und demselben Gebäude untergebracht und der Bau so situiert werden, daß er nach allen Seiten, hauptsächlich aber gegen Süden, freie Lage erhalte. Ein Versuch der Stadtbehörden, eine Reduktion dieses Raumprogramms zu erwirken, hatte keinen Erfolg. Für die Begutachtung der Bauplatzvorschläge des vom Gemeinderat bezeichneten Bausachverständigen wurde eine Spezialkommission unter dem Vorsitz des Einwohnergemeinde-Präsidenten L. Effinger eingesetzt, die ihrerseits als Experten den Architekten Ludwig Hebler, gewesener Hochbauinspektor, beizog, der 17 Situationsvarianten skizziert hat.

Von den sieben in Vorschlag gebrachten Bauplätzen:

1. das Kloster und die Hochschule, heute Kasinoareal,
2. der Gerberngraben,
3. die Grabenpromenade mit Kornhaus,
4. das Zeughaus, an Stelle des heutigen Hotel «Metropol», Ecke Waisenhausplatz-Zeughausgasse,
5. der Stadtwerkhof bzw. das Salzmagazin an der heutigen Bundesgasse,
6. der Platz zwischen der Heiliggeistkirche, dem Burgerspital und der alten Kavalleriekaserne, heutiges Bahnhofareal,
7. die Große Schanze,

schieden der hohen Kosten wegen zum vornherein die ersten drei aus. Von den übrigen Lokalitäten brachte die Spezialkommission in den ersten Vorschlag den Platz zwischen der Heiliggeistkirche und dem Burgerspital, die sogenannte Hundsmatte, im zweiten Rang folgte der Stadtwerkhof bzw. das Salzmagazin und in dritter Linie das Zeughausareal.

Am 24. September 1849 wurden die verschiedenen Bauplätze in der Reihenfolge alte Kavalleriekaserne, Werkhof, Große Schanze dem Bundesrat zur Ansichtsäußerung unterbreitet, um bei der Antragstellung an die Gemeinde auf das Einverständnis mit den Bundesbehörden abstellen zu können. Nach eingehender Auseinandersetzung der Vor- und Nachteile der drei im Vordergrund stehenden Areale kam der Bundesrat zum Schluß:

«Wir sehen uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir unter den vorgeschlagenen Bauplätzen nur demjenigen des Stadtwerkhofes oder demjenigen auf der Oberrn (Großen) Schanze die Genehmigung erteilen könnten, wobei wir übrigens die definitive Guttheißung des Bauplanes etc. immerhin vorbehalten müssen.»

In der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 20. Februar 1850 wurde der Antrag des Gemeinderates auf Ausschreibung eines Wettbewerbes zur Erlangung von Bauplänen für ein Bundesrathaus entweder auf dem Platze der alten Kavalleriekaserne oder demjenigen des Stadtwerkhofes verworfen und

beschlossen, vor der Durchführung eines Planwettbewerbes einen bestimmten Bauplatz zu bezeichnen und den Gemeinderat zu einem neuen Gutachten über dessen Auswahl aufzufordern.

Schon am 11. März 1850 lag dieser Bericht des Gemeinderates vor, in dem neben der Hundsmatte — zwischen Heiliggeistkirche und Burgerspital — und dem Areal des Stadtwerkhofes als neuer Baugrund eine Parzelle am ehemaligen Kasinoplatz, wo sich heute die Kantonbank befindet, in Vorschlag gebracht wurde. In einer zweiten Beratung entschied sich die Gemeinde für den Platz des alten Werkhofes oberhalb des ehemaligen «Kasinos», wo sich heute der Westbau der Bundeshäuser befindet.

Gegen die Große Schanze wurden hauptsächlich städtebauliche und verkehrspolitische Gründe ins Feld geführt, in der Befürchtung, die Stadterweiterung könnte sich nach dieser Gegend entwickeln und der Verkehr, den man der Stadt zuzuwenden hoffe, würde ihr damit entzogen!

Gleichzeitig mit der Bestimmung des Baugrundes wurde auch die Ausschreibung eines Wettbewerbes mit einer Plansumme von Fr. 6000.— beschlossen und mit dessen Durchführung der Gemeinderat betraut.

Die Auffassung der Gemeindebehörden über den Charakter des zu errichtenden Gebäudes geht klar aus folgender Wegleitung des Wettbewerbsprogramms des Gemeinderates vom 8. April 1850 hervor:

«Der auszuführende Bau soll der Würde seines Zweckes entsprechen und der Stadt Bern zur Zierde gereichen; unnütze Pracht und übertriebene Dimensionen sind zu vermeiden. Die Herren Konkurrenten haben demnach ihr Augenmerk auf Schönheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit zu richten, und es werden, bei gleichem künstlerischem Werte, diejenigen Pläne den Vorzug erhalten, deren Ausführung am wenigsten Schwierigkeit darbietet und verhältnismäßig den geringsten Aufwand erfordert.»

Die Wahl des Projektes wurde dem Beschluß der Einwohnergemeinde vorbehalten.

An diesem Wettbewerb beteiligten sich 37 Schweizer Baufachmänner, von denen Architekt Ferdinand Stadler von Zürich, der schon vor dem Entscheid über den Ort des Bundessitzes für Zürich Pläne für den Bau eines Bundespalais entworfen hatte, mit dem ersten und die Baumeister Kubli und Dähler mit dem zweiten, bzw. dritten Preis bedacht wurden.

Da keiner der prämierten Pläne voll zu befriedigen vermochte, ließ der Gemeinderat die drei Spitzenprojekte nach den Wünschen des Preisgerichtes, bestehend aus den Herren Architekten Osterrieth, Wyß, Wegmann, Dr. Berry und Bauinspektor Roller, von den Verfassern überarbeiten, und als auch die revidierten Pläne kein baureifes Resultat ergaben, wurde der bernische Architekt Friedrich Studer mit der Ausarbeitung eines neuen Projektes beauftragt. Architekt Studer, der mit der Erbauung des Zunfthauses zu Pfistern, das 1926 durch einen Neubau ersetzt wurde, seinen Ruf begründet hatte, war voller Erfolg beschieden. Die Jury erteilte ihm das Zeugnis, «daß er die

Vorzüge des Stadlerschen Planes sehr glücklich mit denjenigen des Planes von Herrn Kubli zu vereinigen gewußt habe».

Am 24. September 1851 wurden Projekt und Kostenvoranschlag von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt und der Gemeinderat beauftragt, sich die für den Bundesrathausbau erforderlichen Geldmittel von 1 145 000 Franken — Fr. 800 000.— für das Gebäude und Fr. 345 000.— für den Landerwerb und die notwendigen Terrassierungen, oder in neuer Währung Fr. 1 659 421.87, durch eine «successive» aufzunehmende Anleihe von vorläufig höchstens Fr. 800 000.— zu beschaffen.

Schon im Dezember 1848 waren die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde übereingekommen, zwischen den beiden Korporationen eine Güterausscheidung durchzuführen, die jedoch durch die zurückhaltende Stellungnahme des Regierungsrates zu derartigen Ausscheidungsverträgen verzögert wurde. Bei Anlaß der Genehmigung des Gemeindebeschlusses vom 24. September 1851 betonte jedoch der Regierungsrat die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Vermögensausscheidung zwischen den beiden Gemeinden, «indem ein Anleihen nur für den Fall genehmigt werden könne, daß der Einwohnergemeinde Vermögen zukomme» usw. Es wurden daher die bereits im Jahre 1848 eingeleiteten Ausscheidungsverhandlungen wieder aufgenommen, die zum Dotationsvertrag über die Eigentumsverhältnisse und die künftige Verwaltung sämtlicher Gemeinde- und Stiftungsgüter der Stadt Bern führten. Diese Übereinkunft ist am 9. Februar von der Burgergemeinde, am 11. Februar von der Einwohnergemeinde genehmigt und am 1. April 1852 vom Regierungsrat sanktioniert worden.

Die leitenden Grundsätze, auf denen die Übereinkunft beruht, sind folgende:

Die Burgergemeinde behält ausschließlich nur das ausgesprochene Nutzungs- und Stiftungsgut der Burgerschaft von Bern und die Depositokasse. Alles andere Gemeindegut von Bern wird ohne Ausnahme der Einwohnergemeinde überlassen. Dieser Vermögensausscheidung dienten hauptsächlich die Bestimmungen der Aussteuerungsurkunde der Schweizerischen Liquidationskommission vom 20. September 1803 als Grundlage.

Die Administrations- oder Geschäftsausscheidung zwischen den beiden Gemeinden erfolgte auf Grund der Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 20. Dezember 1833 in der Weise, daß die ganze Kommunalverwaltung im weitesten Sinne an die Einwohnergemeinde überging. Die Burgergemeinde behielt demnach u. a. das gesamte burgerliche Allmend- oder Feldgut in seinem damaligen Bestand, die Burgerwälder und die dazu gehörenden weitern Grundstücke, die beiden burgerlichen Waisenhäuser für Knaben und Mädchen mit deren ganzem Vermögen, das große Burgerspital, den burgerlichen Armen- und Erziehungsfonds, die Stadtbibliothek, das Naturhistorische Museum und den Botanischen Garten, die Kirchengemeindearmengüter für

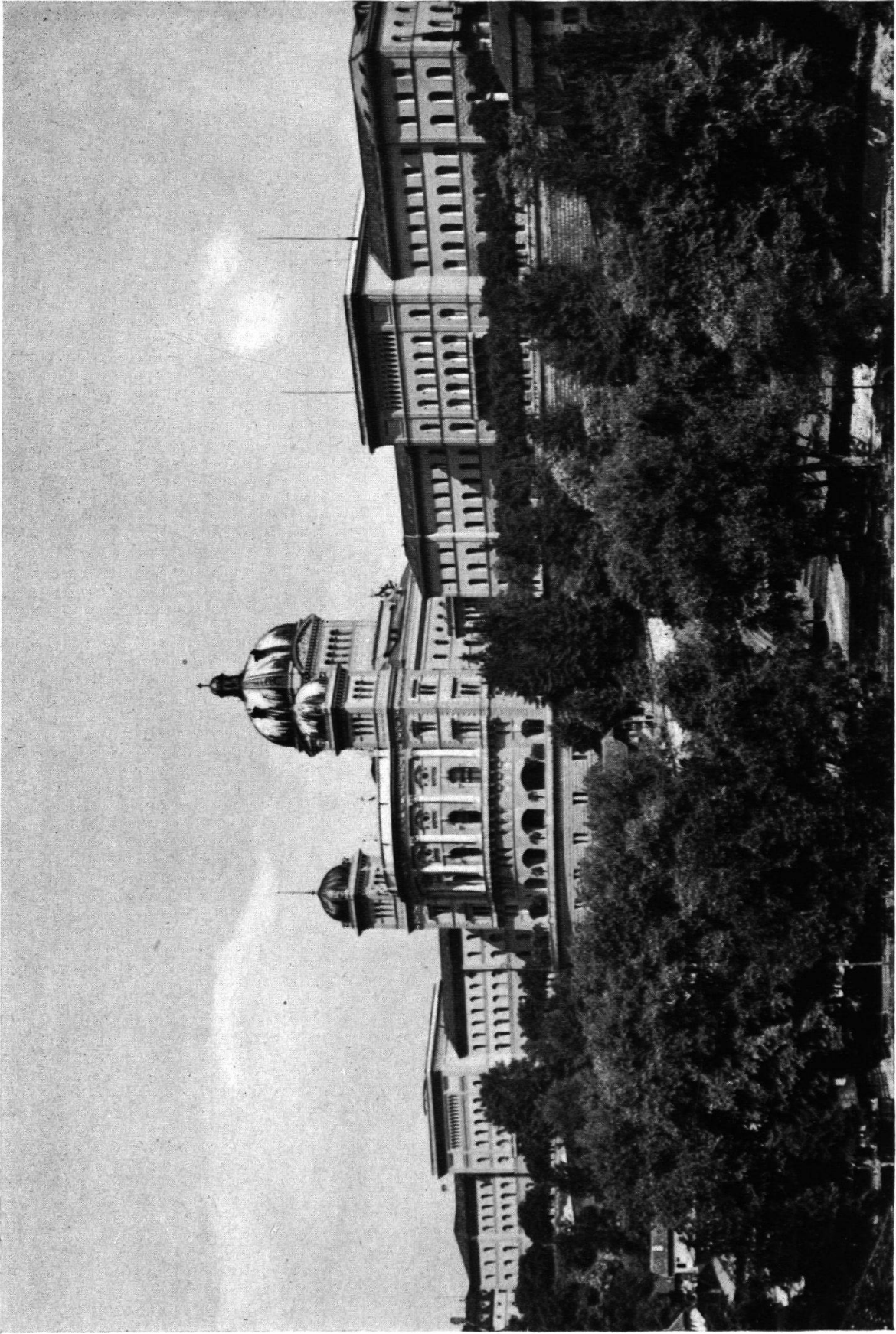
Burger, die alten Ehrengeschirre (Becher, Kannen, Leuchter usw.) und die 1825 gestiftete Depositokasse.

Demgegenüber gingen u. a. auf 31. Dezember 1852 in das Eigentum der Einwohnergemeinde über der Kornamtfonds (Fr. 1 343 146.43), der Bauamtfundus (Fr. 1 535 941.06), der Reservefundus, bestehend aus fremden Fonds (Fr. 900 522.42) und der Separatfundus mit einem abträglichen Kapital von Fr. 905 829.22. Ferner wurden der Stadt abgetreten die vier Stadtkirchen, die vier Schulgebäude, die Rebgüter am Bielersee sowie die Armengüter für die Hausarmen der drei Kirchgemeinden usw.

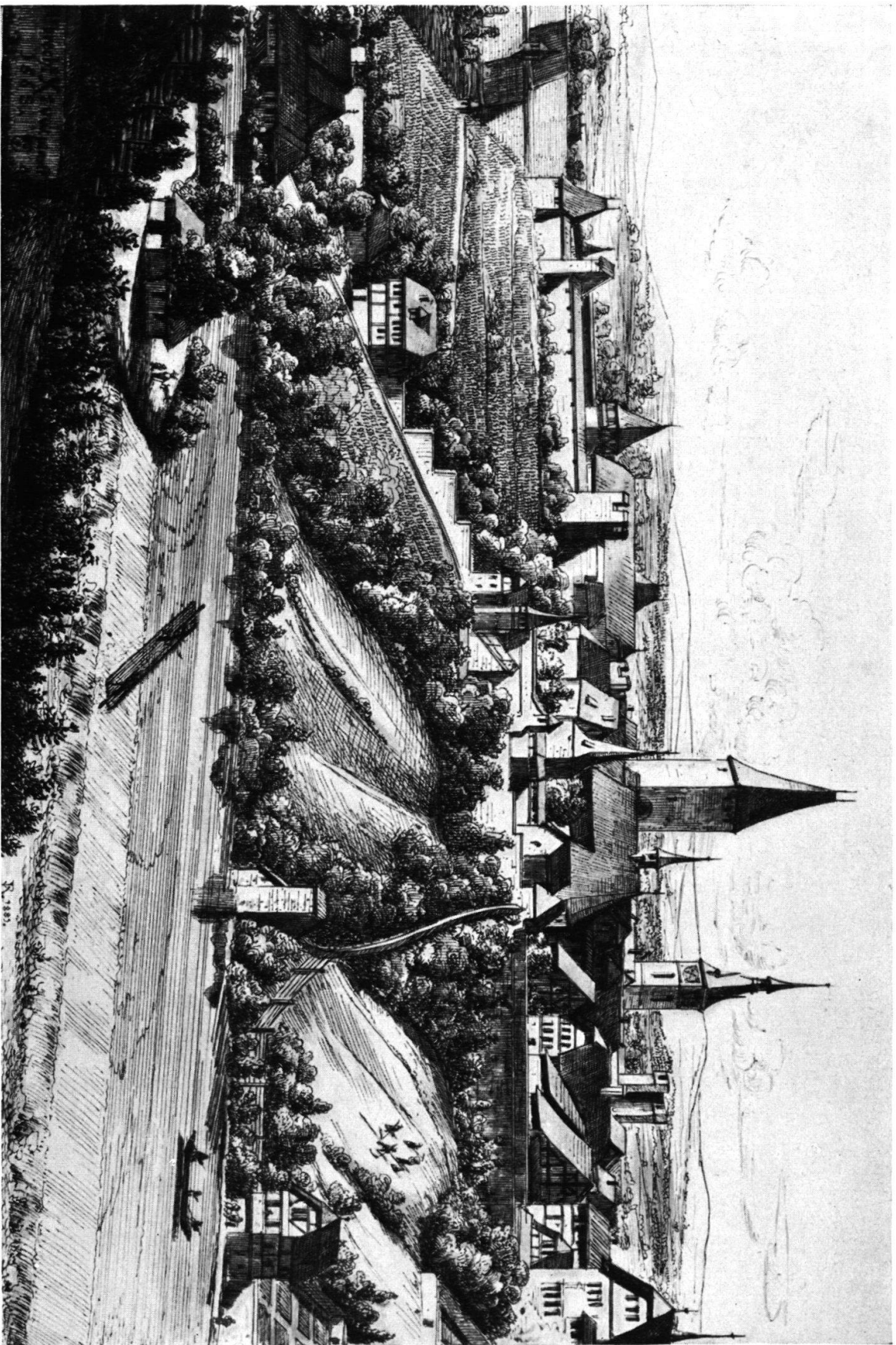
Der Gesamtwert des der Einwohnergemeinde zufallenden zinstragenden Munizipalvermögens betrug gemäß Übergabeprotokoll vom 1. Juli 1852 die Summe von Fr. 5 382 296.95. Die Schätzung der verschiedenen unabträglichen Gebäude, wie der Stadtkirchen, Schulhäuser, Löschgerätschaftsmagazine usw., belief sich auf Fr. 808 550.75.

Auf Grund der Güterausscheidung kam das Anleihen zustande. Das erste Anleihen von Fr. 800 000.— wurde in zwei Teile von je Fr. 400 000.— zerlegt, wovon die erste Tranche am 29. Dezember 1852 zur Zeichnung ausgeschrieben wurde. Es gelangten auf den Namen lautende, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schuldscheine von je Fr. 1000.— zur Ausgabe, einzahlbar vom 1. bis 8. März 1853 bei der Depositokasse in Bern. Die Rückzahlung erfolgte auf Grund von Verlosungen von wenigstens Fr. 20 000.— pro Jahr, erstmals auf 1. März 1860. Diese erste Emission hatte, wie auch diejenige von 1854, den erwarteten Erfolg. Es beteiligten sich daran neben Bankinstituten das Burgerspital Bern, die Universität Basel usw. sowie Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung. Weniger günstig entwickelte sich das im Frühjahr 1856 aufgelegte zweite Anleihen infolge der damaligen politischen und finanziellen Verwicklungen. Trotzdem der Zinsfuß auf 4% erhöht wurde, ging die Zeichnung mühsam vor sich und erreichte nur den Betrag von 330 000 Franken.

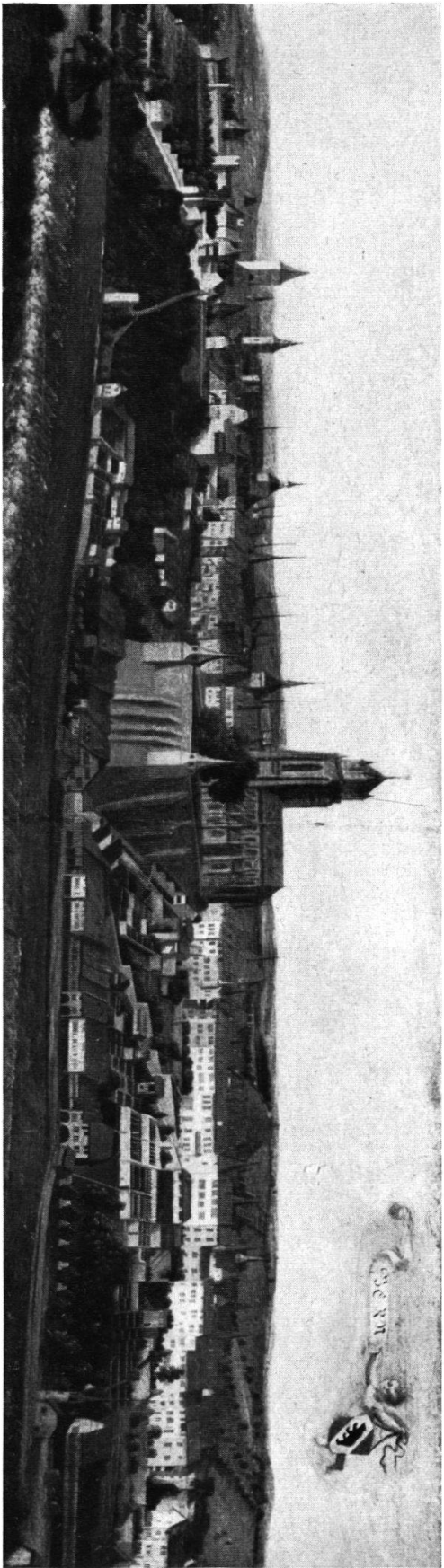
Da der Ertrag des der Einwohnergemeinde zugekommenen burgerlichen Vermögens für die Bestreitung der ordentlichen Gemeindebedürfnisse vollständig in Anspruch genommen wurde und zur Deckung der Auslagen, die die Übernahme des Bundessitzes mit sich brachte, nichts mehr übrig blieb, wurde von der Gemeinde am 8. Wintermonat 1854 die Einführung einer außerordentlichen Gemeindeaufgabe (-Steuer) zur Bestreitung der Kosten, insbesondere für den Bundesrathausbau und die Rückzahlung der Anleihen beschlossen. Seit der Helvetik war das die erste, sehr umstrittene Gemeindetelle, die in der Stadt Bern aufgelegt wurde. Diese Steuer wurde auf dem Grundeigentum, dem Kapital und Einkommen nach einem alljährlich von der Gemeinde zu bestimmenden Steueransatz erhoben, durfte aber im gleichen Jahr $\frac{1}{2}\%$ für das Grundeigentum und Kapital und $1\frac{1}{4}\%$ für das Einkommen nicht übersteigen. Das Einkommen von Dienstboten, Tagelöhnern und Gesellen aus ihrem Dienstverhältnis unterlag der Besteuerung nicht. Diese Steuer ergab



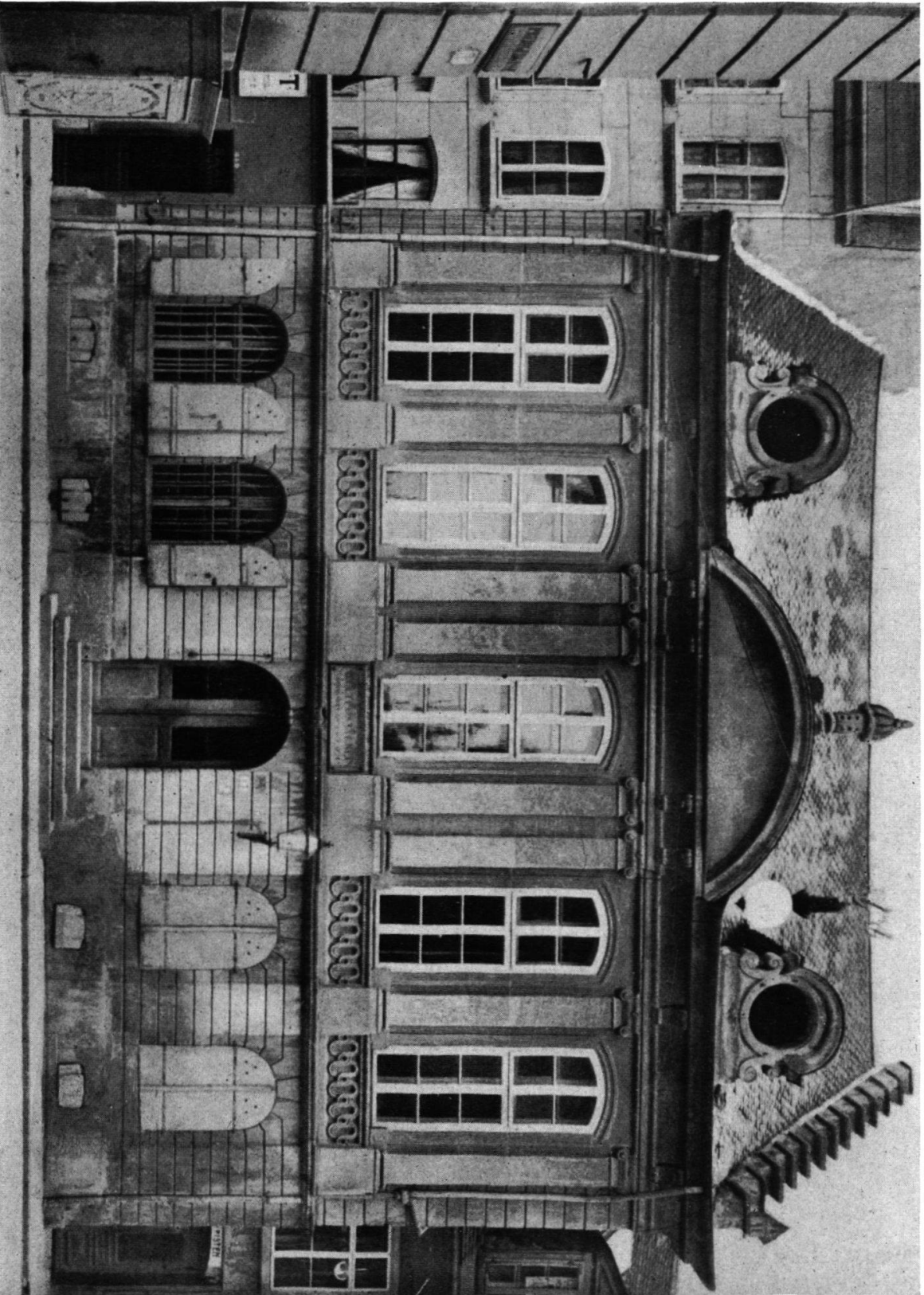
Die Bundeshäuser, Südseite.



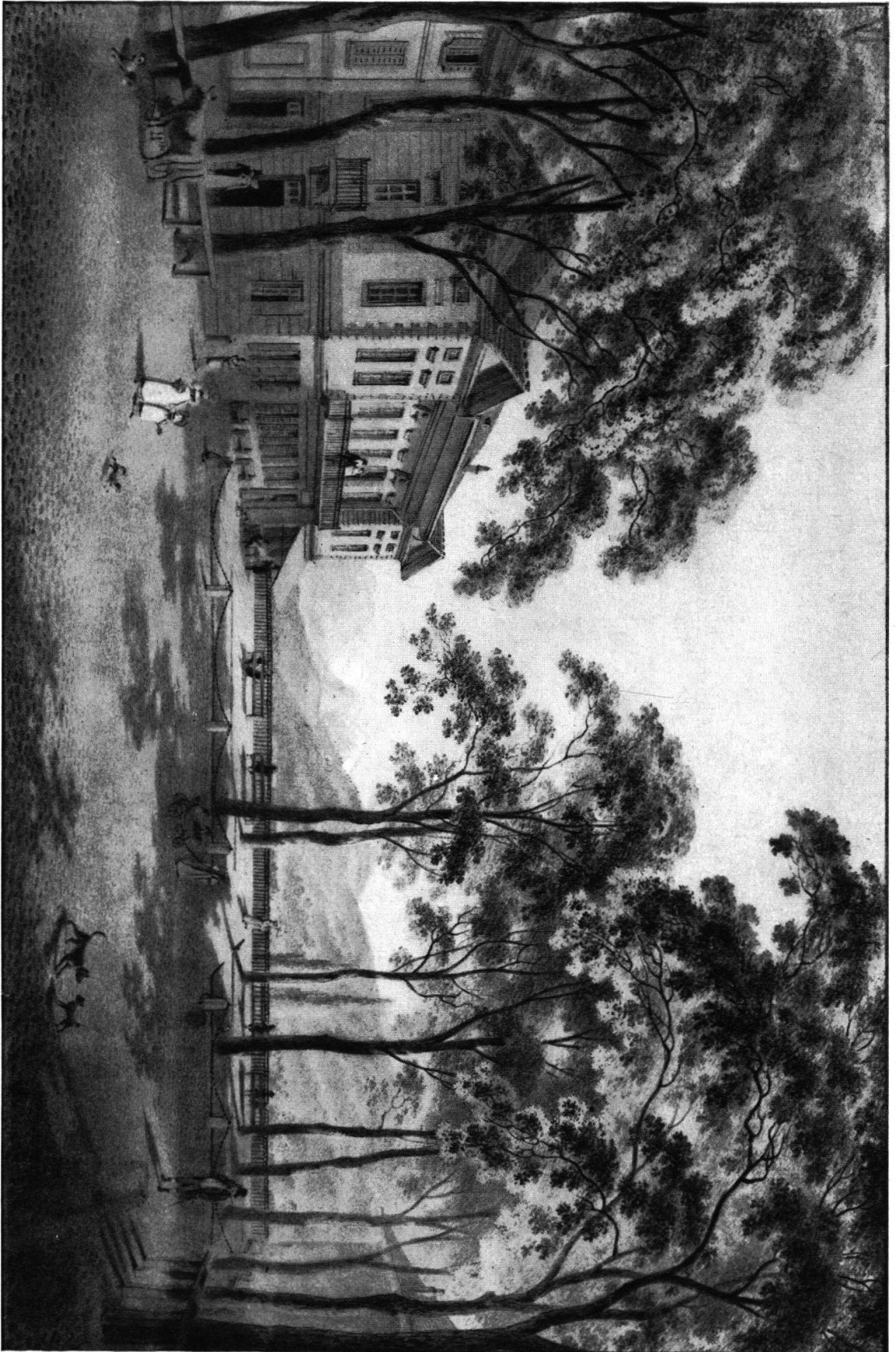
Südseite der Stadt Bern, mit Ringmauer, Folter- und Holzrüturm.
(Zeichnung nach Kaew 1665.)



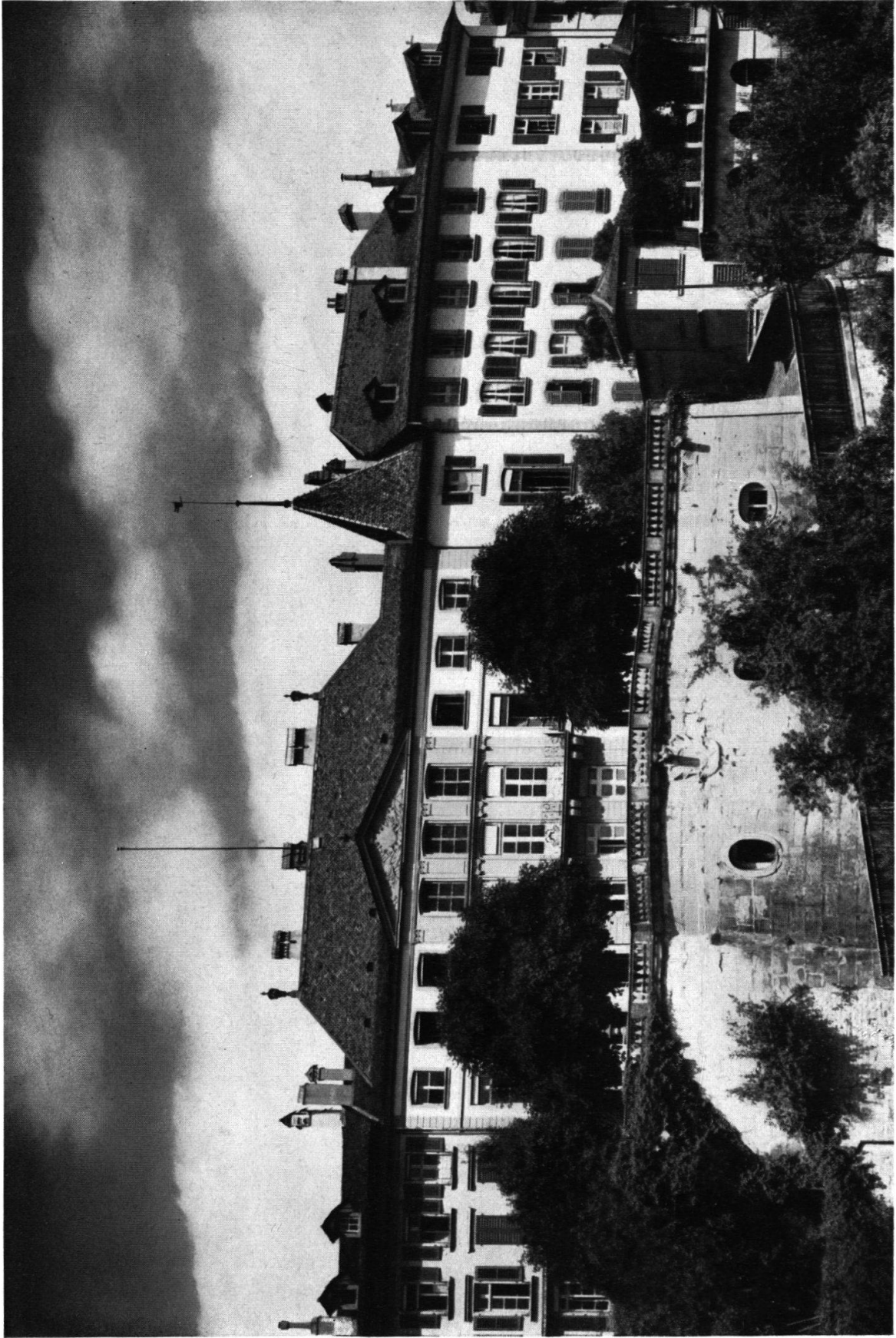
Südseite der Stadt Bern, zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts (Kauw).



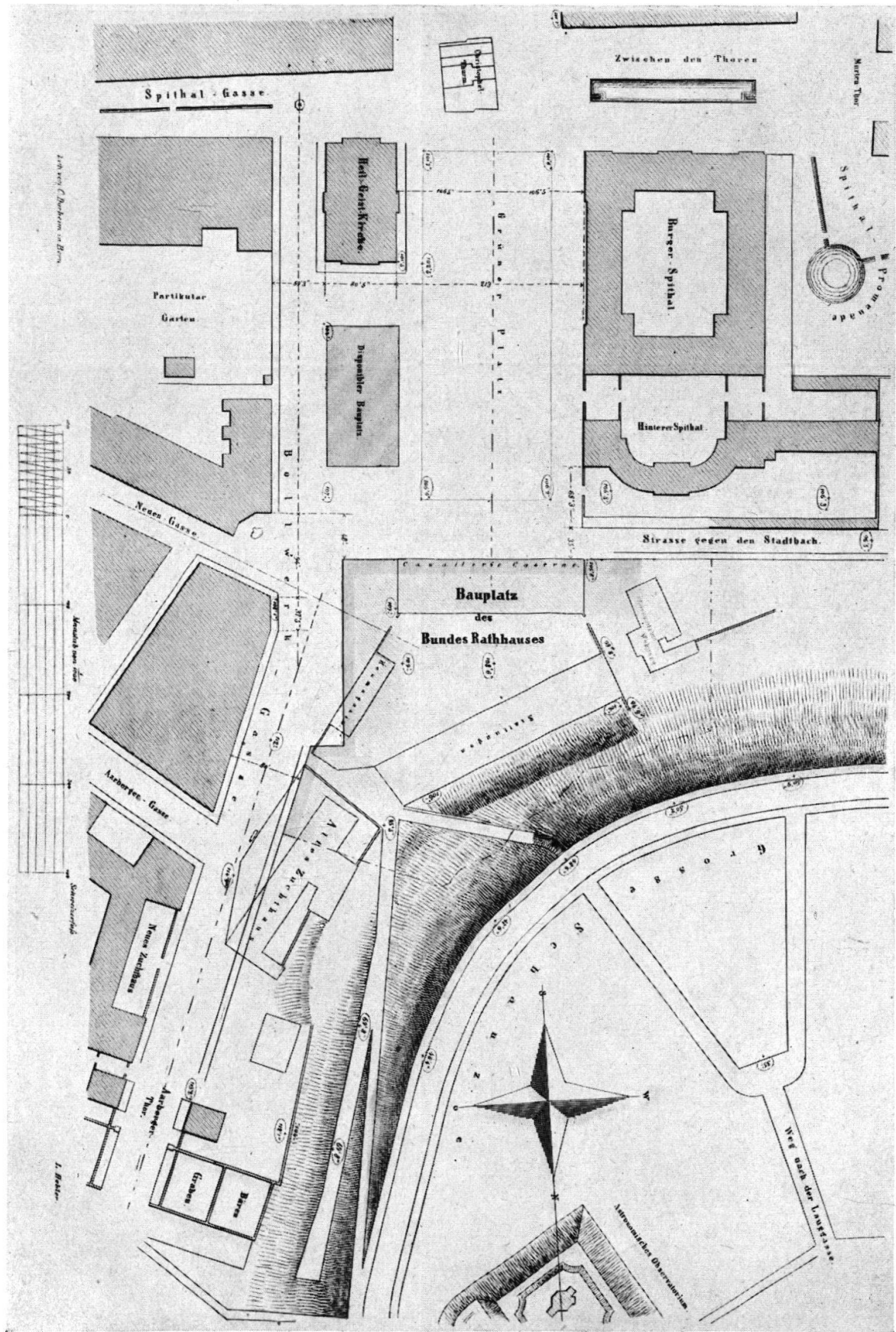
Das Rathhaus des Äußeren Standes, an der Zeughausgasse, erbaut 1752.



Das alte Kasino, erbaut 1821, wo sich heute das Parlamentsgebäude befindet.



Der Erlacherhof, erbaut 1748.



Bauplatz für ein Bundesrathaus auf der „Hundsmatte“, heutiges Bahnhofareal.

1855 einen Ertrag von Fr. 81 057.89, der in den nächsten Jahren nur in ganz bescheidenem Maße angewachsen ist.

Gegen dieses Steuerreglement reichten am 12. Oktober 1855, nachdem der Steuerbezug begonnen hatte, 63 eidgenössische Beamte und Angestellte unter Führung der Herren Oberst Abys, Kaiser und Wilhelm beim Regierungsrat eine Beschwerde ein.

Die Rechtsbegehren gingen auf Nichtgenehmigung des Tellreglementes, eventuell auf Nichtanwendung auf öffentliche Beamte, die durch das Gesetz gehalten sind, in Bern zu wohnen und ferner auf Sistierung des Steuerbezuges gegen die Beschwerdeführer.

Die Einsprecher machten geltend, daß sie in Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht besitzen und die Einführung einer außerordentlichen Steuer in der Stadt Bern gesetzlich nicht zulässig sei usw.

Demgegenüber weist der Gemeinderat in seiner Beschwerdebeantwortung vom 5. November 1855 darauf hin, daß nach Art. 41 der Bundesverfassung niedergelassenen Schweizer Bürgern kein Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten eingeräumt sei, sie aber dennoch in gleicher Weise wie die eigenen Kantonsangehörigen zur Steuerleistung für Gemeindelasten herangezogen werden können. Entgegen dieser uns heute schwer verständlichen Verfassungsbestimmung statuierte das bernische Gemeindegesetz von 1852 den im Kanton Bern niedergelassenen Schweizer Bürgern gegenüber insofern ein Entgegenkommen, als ihnen unter der Voraussetzung des Grundbesitzes in der Wohngemeinde das Stimmrecht gewährt wurde, in der Annahme eines bleibenden Interesses an den Angelegenheiten ihrer Wohnsitzgemeinde.

In rechtlicher Beziehung wurde von den Beschwerdeführern das Tellgesetz von 1823 und das Gemeindegesetz von 1852 angerufen, mit der Behauptung, daß immer erst dann zu einer Telle geschritten werden dürfe, wenn die verfügbaren Hilfsquellen nicht ausreichen. Nun seien aber der Einwohnergemeinde durch den Ausscheidungsvertrag von 1852 der Reserve- und ferner der Separatfundus zugewiesen worden, die vor Einzug einer Steuer zur Bestreitung des Bundesrathausbaues, bzw. zur Deckung der dafür aufgenommenen Anleihen herangezogen werden müßten.

Der Gemeinderat widerlegt auch diese Anbringen und erinnert die Herren eidgenössischen Beamten, die sich darüber beschwerten, daß sie an die Kosten des Bundesrathausbaues beitragen sollen, «wie wohl sie keinen Anteil an diesem köstlichen Eigentum erlangen», sie doch von allen Gemeindeeinwohnern die einzigen seien, die das Bundesrathaus zu nützen und zu genießen haben. Den kühnsten Schwung leisteten sich jedoch die Beschwerdeführer damit, daß sie sich mit dem Bunde selbst identifizieren. Da nämlich der Bundesbeschluß vom 27. November 1848 vorschreibe, daß der Ort des Bundessitzes dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen habe, dürfe von den Bundesbeamten auch keine Telle zur Deckung der Baukosten verlangt werden.

Der Gemeinderat bezeichnet derartige Motive als an das Lächerliche grenzend und ermüdend, da schon 1854 eine ähnliche Eingabe der Herren Mathys und Mithafte als unbegründet abgewiesen worden sei.

Am 19. Mai eröffnete alsdann das Regierungsstatthalteramt Bern den regierungsrätlichen Entscheid vom 14. Mai 1856, wonach die Beschwerde der eidgenössischen Beamten abgewiesen wurde.

Was würden wohl diese eidgenössischen Beamten zu den heutigen Steuer- verhältnissen zu sagen haben?

Nach Ordnung der neuen Alignemente für den Bundesrathausbau — Absteckung des Bauplatzes und der Verbindungsstraße Kasinoplatz = Viehmarkt (die heutige Bundesgasse vom Bundesplatz bis zur Christoffelgasse) usw. — konnte mit den Bauarbeiten im Sommer 1851 begonnen werden.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten wurde eine besondere Baukommission eingesetzt, bestehend aus den Herren von Effinger als Präsident und den Mitgliedern Forstmeister von Tavel, Dr. Stantz, Architekt Osterrieth und Negotiant Stengel. Als Sekretär amtete Architekt Ludwig Hebler und nach seiner Wahl zum Stadtbaukassier (1855) Architekt von Stürler.

Die Bauleitung wurde dem Verfasser des Ausführungsprojektes, Architekt Studer, übertragen.

Nach Erwerbung des Stadtwerkhofes und des ehemaligen Totenhofes sowie der sogenannten Vannazhalde, deren oberer Teil die Terrasse des heutigen Bundeshauses West bildet, und eines Theils der Salzmagazinbesitzung konnte mit dem Bau begonnen werden.

Vorerst wurden die Terrassen in Angriff genommen und im Juli 1852 fertiggestellt. Es kann interessieren, daß beim Ausheben der Fundamente für die Stützmauern Wasserquellen und sumpfiger Grund zum Vorschein kamen, was die Arbeiten außerordentlich erschwerte und verteuerte. Die selben Verhältnisse zeigten sich 1924 bei der Erstellung des Sulgenbachstollens, im Gebiet der Volksbank an der Christoffelgasse, der mit dem außerordentlich teuren Schildverfahren vorgetrieben werden mußte.

Nach Genehmigung der Ausführungspläne für den Hochbau durch den Bundesrat wurden die verschiedenen Baulose ausgeschrieben und vergeben. Am 21. September 1852 fand die feierliche Grundsteinlegung für das Bundesrathaus statt.

Der Bau machte unter der zielbewußten Leitung des Baukomitees und des bauleitenden Architekten rasche Fortschritte, so daß bereits am 11. Januar 1853 das Keller- und Souterraingeschoß sowie der hartsteinerne Unterzug der Fassaden vollendet waren.

Schon Ende September 1854 waren die sämtlichen Fassaden in ihrer ganzen Höhe ausgeführt, und es konnte mit den Treppenanlagen und mit dem innern Ausbau begonnen werden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Heizung des Bundesrathauses geschenkt und den Gebrüdern Sulzer in Winterthur die Einrichtung einer

Dampfheizung übertragen. Dabei wurde ein Wirkungsgrad von 14—15° Réaumur (bzw. 18—19° Celsius) «selbst bei strengster Winterkälte» in sämtlichen mit Dampf geheizten Räumen garantiert. Die Kosten der Anlage betragen Fr. 55 000.—.

Im Herbst 1854 war der Bau vollständig unter Dach. Es erwähnt der gemeinderätliche Bericht, daß die sämtlichen nunmehr ausgeführten, teilweise schwierigen Steinhauer- und Zimmerarbeiten sich als solid, exakt und vorschriftsgemäß erweisen und sich auch in der Folge an keinem Teile des Gebäudes weder Senkungen noch Risse zeigten. Ein gutes Zeugnis für das bernische Bauhandwerk.

In den Jahren 1855 und 1856 nahm der Innenausbau seinen planmäßigen Fortgang.

Zu Beginn des Jahres 1856 wurde zwischen dem Bundesrat und dem Einwohnergemeinderat eine Übereinkunft betreffend die Gaseinrichtungen, die Möblierung und Benützung der Räume im Bundesrathaus abgeschlossen.

Die ursprüngliche Gasfabrik im Marzili hatte 1843 ihren Betrieb aufgenommen und sich nach anfänglichen Schwierigkeiten durchgesetzt und technisch so weit entwickelt, daß nunmehr ohne Bedenken an die Installation der Gasbeleuchtung im Bundesrathaus herangetreten werden konnte. Unter Mitberücksichtigung von vier Kandelabern außerhalb des Gebäudes wurden 162 Gasleuchter eingerichtet. Die Kosten für den Gasverbrauch der Innenbeleuchtung wurden vom Bundesrat und für die Hof- und Platzbeleuchtung von der Einwohnergemeinde übernommen. Die Möblierung des Bundesrathauses wurde in der Weise geregelt, daß sie für die beiden Sitzungssäle des Nationalrates und des Ständerates der Einwohnergemeinde auffiel und für die übrigen Räume dem Bundesrat.

Die Verfügung über sämtliche Lokalitäten des Bundesrathauses lag nach Inhalt des Bundesbeschlusses vom 27. November 1848 beim Bundesrat, der auf Verlangen des Einwohnergemeinderates die Benützung der Räumlichkeiten im dritten Stock des Mittelbaues der Gemeinde zu Kunstzwecken und für Kunstsammlungen unentgeltlich zur Verfügung stellte, unter Vorbehalt des spätern Eigengebrauchs für Bundeszwecke.

Diese Ausstellungssäle sowie die dazu führende Treppe waren im Laufe des Frühjahrs 1856 fertiggestellt, so daß sie bereits im Sommer für eine städtische Kunstausstellung benützt werden konnten. Frühere Ausstellungen hatten im Erlacherhof stattgefunden, so 1838 eine Gemälde Schau mit Werken von Dietler, Volmar, Dalton, von Bonstetten, von Ernst usw.

Schwierigkeiten bot die künstlerische Ausschmückung der Sitzungssäle des National- und Ständerates. Nachdem ein Wettbewerb unter Schweizer Künstlern nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, wurden die Gebrüder Höfemeyer in München mit dieser Aufgabe betraut, die sie zu allgemeiner Zufriedenheit lösten. Für den im Hof des Bundesrathauses vorgesehenen Monumental-

brunnen wählte der Gemeinderat eine Bern versinnbildlichende Figur — eine Berna — die von Bildhauer Raphael Christen ausgeführt wurde.

Im Frühjahr 1857 waren die Fertigstellungsarbeiten so weit fortgeschritten, daß der Einwohnergemeinderat am 25. April in Begleitung der Bundesrathaus-Baukommission und des bauleitenden Architekten eine Besichtigung vornehmen konnte. Im Mai fand die Übergabe sämtlicher Räume mit Ausnahme der beiden großen Sitzungssäle und am 5. Juni die offizielle Übernahme des Bundesrathauses durch den Bundesrat statt.

Über diesen feierlichen Akt wurde ein «Collaudationsprotokoll» aufgenommen, unterzeichnet von seiten des Bundesrates durch dessen Vizepräsidenten, Dr. J. Furrer, und Bundeskanzler Schieß und im Namen des Einwohnergemeinderates durch dessen Präsidenten, L. Effinger, und den Ratsschreiber, C. L. Tschärner. Darin erklärt der Bundesrat u. a. «nach Besichtigung des ganzen Gebäudes, daß es allen im Programm für den Bundesrathausbau vom 14. Februar 1850 enthaltenen Vorschriften und Erfordernissen entspreche und die Gemeinde ihre daherigen Leistungen zur Zufriedenheit erfüllt habe». Auch die Bundesversammlung läßt der Stadt Bern in einer Dankesurkunde vom 18. Januar 1859 die vollste und wohlverdiente Anerkennung aussprechen «für die Art und Weise, mit welcher sie in Betreff der Erbauung des Bundesrathauses die unterm 18. Dezember 1848 übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe».

In dem Übergabeprotokoll wird in Anlehnung an den Bundesbeschluß vom 27. November 1848 die Entschließung der Stadt Bern vom 18. Dezember 1848 festgestellt, «daß die Einwohnergemeinde Eigentümerin des Bundesrathauses bleibe, und falls, sei es durch Verlegung des Bundessitzes oder durch Änderung im Bundesorganismus, dessen dermalige Bestimmung dahin fiele, so soll es der Gemeinde in gutem Stande zur freien Verfügung zurückgegeben werden». Ebenso bleibt der Gemeinde das Eigentum an dem von ihr gelieferten Mobiliar und an der Ausstattung des National- und des Ständeratssaales vorbehalten.

Der Bund tritt bezüglich des Bundesrathauses in alle Befugnisse des Nutzungsberechtigten ein mit nur nebensächlichen Auflagen bezüglich Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Reparaturen. Die Gemeinde übernimmt den ganzen ordentlichen Unterhalt des Gebäudes, sämtlicher Dachungen, des Brunnens, der Wasser- und Gasleitungen, der Pflästerungen, Rasenplätze usw. Den städtischen Bauorganen sind, sofern Bau und Unterhalt das erfordern, der freie Zutritt und die Besichtigung des Gebäudes jederzeit gestattet. Die Terrassen und Anlagen auf der Südseite des Bundesrathauses stehen dem Publikum zur Verfügung, und der Hofbrunnen soll auch der Öffentlichkeit dienen. Bauliche Änderungen, die der Bundesrat im Interesse des Geschäftsverkehrs als notwendig erachten sollte, werden auf Rechnung des Bundes mit Beratung des Gemeinderates und unter Leitung seiner Baubeamten ausgeführt.

Überblickt man die Lösung der großen Bauaufgabe, die der Gemeinde, insbesondere der Bundesrathaus-Baukommission und dem bauleitenden Archi-

tekten Studer mit der Erstellung des Bundesrathauses gestellt war, so muß ihnen volle Anerkennung ausgesprochen werden. Bei aller Sparsamkeit ist der große Zug in der Absicht, ein zweckdienliches, bodenständiges Werk zu erstellen, nicht zu verkennen, sei es in der Vergabung der Arbeiten an erstklassige Firmen und Handwerker oder in der Wahl von nur bestgeeignetem Material usw.

Auch für die am Bundesrathausbau beschäftigten Arbeiter wurde Vorsorge getroffen, «indem der Gemeinderat die sämtlichen Unternehmer verpflichtet hat, ihre Arbeiter zur Einlage eines Teils ihres Lohnes in eine besondere Sparkasse anzuhalten sowie dem verderblichen Genuß von Branntwein mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken».

Die Bauabrechnung wurde am 11. April 1860 erstattet und schließt mit Fr. 2 151 979.78 Einnahmen und Fr. 2 145 471.24 Ausgaben.

*

Mit der Erstellung des Bundesrathauses verschwanden der städtische Holzwerkhof und die dortige, auf einem der beigegebenen Bilder erkennbare Ringmauer mit dem Pariser- oder Folterturm und dem Holzrütiturm, der als Ziegelmagazin diente, und an Stelle des alten Marzilitors wurde das Hotel «Bernerhof» am südwestlichen Ende des ehemaligen Viehmarktes erbaut.

Der Ausbau der Bundesgasse bis zur Einmündung des Viehmarktes rief angesichts der damaligen Wohnungsknappheit sofort Bauinteressenten auf den Plan und führte zur Gründung der ersten Berner Baugesellschaft. Von dieser Gesellschaft wurden die Häuserreihe längs des neuen Straßenzuges und das Quartier zwischen der Gurtengasse und der ebenfalls neu erstellten Christoffelgasse, am Platze des alten Salzmagazins und des Viehmarktes, innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren erstellt. In die Jahre 1866 und 1867 fällt der Bau der ehemaligen Kantonalbank an der Bundesgasse und des Gesellschaftshauses «Museum» gegenüber dem Bundesrathaus (heutiger Westbau). Weitere bauliche Veränderungen im Stadtquartier obenaus brachten die Einführung der Centralbahn über die Eisenbahnbrücke vom Rabbental auf die Schützenmatte und die Erstellung des Personenbahnhofes auf der sogenannten Hundsmatte, zwischen dem Burgerspital und der Heiliggeistkirche. Das Schützenhaus, das Schallenwerk und die alte Kavalleriekaserne wurden abgebrochen, der Bärengraben zu beiden Seiten des Aarbergertors aufgefüllt und in die untere Stadt, an das Ostende der neuen Nydeggbücke, verlegt.

1857 wurde die neue Kavalleriekaserne ohne Stallungen gegenüber dem Zuchthaus, dessen Platz heute die Hauptpost am Bollwerk einnimmt, erbaut und 1861 das Postgebäude neben dem Bahnhof von den Baumeistern Probst und Samuel Fäs als Spekulationsobjekt erstellt, das von der Postverwaltung gemietet wurde.

Diese Entwicklung veranlaßte die Stadtbehörden, die Stadterweiterung systematisch an die Hand zu nehmen. Da ein brauchbarer Plan der für die

Stadterweiterung in Betracht fallenden Gebiete außerhalb der alten Befestigungen noch fehlte, wurde vorerst ein solcher im Jahre 1860 in Auftrag gegeben und bereits im folgenden Jahr eine Plankonkurrenz für die Stadterweiterung durchgeführt. Dabei amtierten im Preisgericht die Herren Gemeinderat Thormann-von Erlach, Präsident, und als Mitglieder Architekt Osterrieth, Oberingenieur Ganguillet, Ingenieur Müller, alt Landammann von Altdorf, und Architekt Breitingen in Zürich. Mit dem ersten Preis von 1200 Franken wurde bedacht Herr Johann Ludwig, Architekt in Chur, der zweite Preis von Fr. 800.— fiel an Herrn Robert Lauterburg, Ingenieur in Bern, und den dritten Preis von Fr. 500.— errang sich Herr Kantonsbaumeister F. Salvisberg in Bern.

Seit der Erstellung des Bundesrathhauses stand die Neugestaltung des Gebietes der Kleinen Schanze im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Schon 1860 wurde in verschiedenen, zahlreich besuchten öffentlichen Versammlungen der Fortbestand der Kleinen Schanze als Promenade verlangt und die Fortsetzung der Bundesgasse in westlicher Richtung als notwendig und zweckmäßig bezeichnet. Auch der Staat, als Eigentümer der früheren Befestigungsanlagen, wurde in den darauffolgenden Jahren in verschiedenen Konferenzen bezüglich der Stadterweiterungsprobleme begrüßt und dem Regierungsrat von seiten des Gemeinderates ein Kaufangebot für die Kleine Schanze unterbreitet, das jedoch am 7. September 1864 als ungenügend abgelehnt wurde. Es zeigte sich, daß die Auffassung maßgebender Persönlichkeiten im Regierungsrat dahin ging, der Staat müsse mit dem Verkauf der Kleinen Schanze zu Bauzwecken «notwendig ein äußerst glänzendes Spekulationsgeschäft machen, sie dürfe deshalb der Stadt nicht abgetreten werden». Nach Ausweis des vierjährigen Staatsbudgets für die Jahre 1871—1874 war denn auch unter der Rubrik «Domänen-Liquidation» für die vier Jahre ein Reinertrag von Fr. 800 000.— vorgesehen, der hauptsächlich aus dem Gewinn auf der Kleinen Schanze realisiert werden sollte.

Die 1864 eingesetzte Stadterweiterungskommission nahm ihre große Aufgabe sofort methodisch in Angriff und konnte 1867 dem Gemeinderat die grundlegenden Entwürfe für eine «Verordnung über die Ausführung des Planes für bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt» und eines «Anhangs zum Baureglement (baupolizeiliche Vorschriften für den Stadtbezirk)» unterbreiten. Diese Entwürfe wurden in einer Sitzung von Delegierten des Regierungsrates und des Gemeinderates — der Regierungsräte Weber und Kilian und der Gemeinderäte Thormann, Stooß und von Mutach — am 17. September 1868 genehmigt. Zudem konnten auf Ende des Jahres die Vermessungsarbeiten über das Vorland der Kleinen Schanze zum Abschluß gebracht werden.

In der Einwohnergemeinde-Versammlung wurde am 5. Mai 1869 «die Ausführung einer im öffentlichen Interesse liegenden, zweckmäßigen und rationellen Regulierung der baulichen Entwicklung und Erweiterung der Stadt

auf deren äußern oder Stadtbezirk» beschlossen und gleichzeitig der Verordnung über die Stadterweiterung und dem Anhang zur Bauordnung die Genehmigung erteilt.

Der damals zuständige Große Rat sanktionierte die Stadterweiterungsverordnung durch Dekret vom 1. September 1869, wobei die Frist, die der Stadt Bern zur Geltendmachung des Expropriationsrechtes für die Ausführung des projektierten Straßennetzes eingeräumt war, von 5 auf 10 Jahre erstreckt wurde.

Gegen den «Anhang zum Baureglement» gingen dagegen Beschwerden ein, die auf die gänzliche Umgestaltung des Baureglementes vom 7. März 1839 und die Totalrevision der Gemeindeordnung gerichtet waren.

Auch gegen die mit dem Regierungsrat vereinbarten Pläne für das künftige Straßennetz wurden zahlreiche Einsprachen erhoben, von denen diejenigen bezüglich des Vorlandes der Kleinen und der Großen Schanze zur Aufstellung neuer Pläne führten, die aber auch wieder durch verschiedene Einsprachen beanstandet wurden.

Der Regierungsrat ging nun hinsichtlich der Erschließung des Terrains der Kleinen Schanze selbständig vor. Durch großrätliches Dekret vom 12. Januar 1871 ließ er einen Alignementsplan über die Verlängerung der Bundesgasse und die Erstellung einer Straßenverbindung zwischen dem Platz zwischen den Toren (heute Bubenbergplatz) und der verlängerten Bundesgasse, den Hirschengraben, genehmigen und sich die Ermächtigung zum Erwerb des noch erforderlichen Privateigentums sowie ein bezügliches Expropriationsrecht erteilen. In diesem kantonalen Auflageverfahren trat nun die Einwohnergemeinde als Einsprecherin auf und forderte für die Entziehung des Hirschengrabens, d. h. für dessen Ersatz, eine Summe von Fr. 178 000.— und für die Entfernung einer Brunnstube aus der Nordbastion und deren anderweitige Anlage Fr. 55 000.—. In den nun neuerdings folgenden Verhandlungen zwischen Einwohnergemeinde und Kanton wurden der Stadt vom Regierungsrat ungünstige und belastende Vergleichsvorschläge unterbreitet, die der Gemeinderat, im Bestreben, die Südbastion als Promenade zu erhalten, immerhin in Erwägung zog. Die Stadt suchte nun noch einen andern Ausweg aus dieser unerfreulichen Sachlage. Im Hinblick auf das regierungsrätliche Projekt, die Militäranstalten aus der Stadt zu verlegen, erklärte sie sich bereit, von der Bürgergemeinde 30 Jucharten Land auf dem Beundenfeld zu erwerben und dieses Areal nebst einer Barleistung von Fr. 150 000.— gegen Abtretung der Südbastion der Kleinen Schanze dem Staat zur Verfügung zu stellen. Aber auch dieses Anerbieten führte zu keiner Einigung, so daß sich der Regierungsrat veranlaßt sah, am 19. Oktober 1871 gegen die Gemeinde auf gerichtlichem Wege vorzugehen und das Expropriationsverfahren einzuleiten, das alsdann zum Vergleich vom 29. Januar 1872 führte.

Nach dieser Übereinkunft, abgeschlossen zur Ordnung der Straßenverhältnisse auf dem Territorium des nördlichen Teils der Kleinen Schanze sowie in

dessen Umgebung, hatte die Stadt folgende Straßen und Plätze zu erstellen, für die ihr vom Staat der erforderliche Grund und Boden zu Eigentum abgetreten wurde: die Verlängerung der Bundesgasse bis zur äußern Mauer des Hirschengrabens (heute Straßenkreuzung Bundesgasse—Effingerstraße—Hirschengraben—Monbijoustraße), die Verbindungsstraße zwischen dem Platz vor dem Burgerspital und der Laupenstraße, die Anlage der Hirschengrabenspromenade auf dem damaligen Grabenterrain von der verlängerten Bundesgasse bis zum Platz zwischen den Toren.

Von diesen Bauarbeiten übernahm der Kanton auf seine Kosten den Durchbruch der Kleinen Schanze und die Erstellung der Parzellierungsstraße Bundesgasse—Platz zwischen den Toren, die Schwanengasse. Die Erstellung der letzten Straße auf dem Schanzenareal, der Parallelstraße zur Bundesgasse, der heutigen Wallgasse, wurde 1874 der Zweiten Berner Baugesellschaft, die das gesamte Bauterrain der abgetragenen Nordbastion vom Staat käuflich erworben hatte, überbunden.

Die Stadt Bern beteiligte sich an dieser Zweiten Berner Baugesellschaft zufolge Gemeindebeschluß vom 7. April 1872 mit 600 Aktien zu Fr. 500.—. Nach Vollendung der Häuserreihen an der Bundes- und an der Schwanengasse suchte sich die Gesellschaft im Jahre 1884 aufzulösen. Von der Bürgergemeinde wurden damals die beiden Häuser Nrn. 32 und 34 an der Bundesgasse gegen Abtretung der ihr gehörenden Aktien und Übernahme der auf diesen Häusern haftenden Hypotheken erworben, und die Stadt Bern übernahm die Gebäude Nrn. 38 und 40 (heute Nr. 38), d. h. das Eckhaus Bundesgasse—Hirschengraben und das ostwärts anstoßende Haus zum Kaufpreis von Fr. 670 000.— (600 Aktien = Fr. 300 000.— und Fr. 370 000.— Hypothekenschulden), bei einer Baukostensumme von Fr. 715 000.—.

Mit der Erstellung der Wallgasse kam der Straßenbau auf der Nordbastion gemäß den heutigen Anlagen zum Abschluß, ohne daß über das Schicksal der Südbastion entschieden worden wäre. Noch immer schwebte dem Regierungsrat die Parzellierung — wenigstens des an die Bundesgasse anstoßenden Teils — der Südbastion zu Bauzwecken und damit ein vorzügliches Fiskalgeschäft vor. Verschiedene Planvarianten waren hierfür ausgearbeitet worden.

Die Rückwirkungen des Deutsch-Französischen Krieges machten sich 1871 auch in der Schweiz geltend und führten dem Schweizervolk die Notwendigkeit einer gut organisierten und ausgebildeten Armee vor Augen, wofür sich der damalige General Herzog in seinem Bericht über die Grenzbesetzung und die dabei zutagegetretenen Mängel im schweizerischen Wehrwesen energisch einsetzte. Auch die Berner Regierung hatte sich von der Unzulänglichkeit der bernischen Militäranstalten inmitten der Stadt überzeugt — Kaserne Nr. 1 (Commerzienhaus) bei der Französischen Kirche, Kaserne Nr. 2 (Spitalkornhaus) an der Stelle des heutigen Progymnasiums am Waisenhausplatz und Kavalleriekaserne (ohne Stallungen) am Bollwerk (heutiges Gebäude der

Kreispostverwaltung) — und deren Verlegung außerhalb der Stadt ins Auge gefaßt. Wie heute noch, wurde schon damals bei der Verwirklichung eines so großen staatlichen Unternehmens auf die tatkräftige Mitwirkung der Gemeinde abgestellt. Am 3. Februar 1872 wurde vom Großen Rat grundsätzlich als Baugrund der neuen Militäranstalten das Unterbeundenfeld, zwischen der Papiermühlestraße und dem Breitfeld, in Aussicht genommen und dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, «mit der Gemeinde Bern betreffend die unentgeltliche Überlassung des nötigen Grund und Bodens in Unterhandlungen zu treten». Überdies verlangte der Regierungsrat einen namhaften Beitrag an die Baukosten mit Rücksicht auf die der Stadt aus dem Kasernenbau erwachsenden Vorteile. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt, bei denen auch der Kasernenbau durch die Gemeinde erwogen wurde, kam am 10./20. März 1873 nach genauer und sorgfältiger Abwägung aller Verhältnisse eine Übereinkunft zustande, die von Regierung und Großem Rat sowie in der Abstimmung vom 4. Mai 1873 von der Einwohnergemeinde genehmigt wurde.

Die Stadt erwarb im Sommer 1873 von der Burgergemeinde 44¹/₂ Jucharten Baugrund auf dem Beundenfeld zu dem sehr vorteilhaften Preis von Fr. 213 000.—, wovon die Burgergemeinde Fr. 140 000.— zu ihren Lasten übernahm, um der Einwohnergemeinde in höchst verdankenswerter Weise die Erfüllung ihrer gegenüber dem Staat eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern. Im fernern hatte die Stadt dem Kanton einen den damaligen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Nähe des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen, wofür ihr ein Expropriationsrecht eingeräumt wurde. Als Exerzier- und Schießplatz diente damals den bernischen Schützengesellschaften und den Truppen das Wylerfeld, dessen Benutzung jedoch seit dem Bau der Centralbahn durch das Wylergebiet und zufolge der verbesserten, weitertragenden Schußwaffen eingeschränkt werden mußte, da das Überschießen des Bahntrasses mit großen Gefahren für den Bahnverkehr verbunden war. Diese Verhältnisse bildeten Gegenstand eines hartnäckigen Rechtsstreites zwischen der Centralbahn und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern, der auf Grund eines obergerichtlichen Urteils vom 11. Juli 1878 zugunsten der Gemeinde entschieden worden ist.

Vorerst wurde der Schießplatz provisorisch auf das Unterfeld bei Hinterkappelen verlegt. Nach dem Zustandekommen einer Übereinkunft zwischen der Einwohnergemeinde und der Centralbahn auf Grund des obergerichtlichen Urteils wurden die Schießanlagen auf dem Oberfeld in Ostermundigen zu Lasten der Centralbahn eingerichtet.

Für ein Exerzierfeld für die Infanterie und Kavallerie erwarb die Einwohnergemeinde von der Burgergemeinde das erforderliche Terrain zwischen der Papiermühlestraße, dem Oberwankdorfweg (heute Schermenweg), dem südwestlichen Ende des ehemaligen Burgdorfholzes, und der alten Thuner-Eisenbahnlinie, ungefähr die heutige Allmend. An die Kosten dieses Land-

erwerbs leistete die Bürgergemeinde einen Beitrag von Fr. 150 000.—. Damit waren die Bedingungen der Übereinkunft vom 10./20. März 1873 auch über die Verlegung der Militäranstalten betreffend Anweisung eines Manövriertfeldes in der Nähe der neuen Militäranstalten erfüllt.

Schließlich mußte die Gemeinde die folgenden Immobilien aus dem «Domänen-Liquidationsfundus» des Staates zum Preise von Fr. 850 000.— übernehmen, um dem Kanton die erforderlichen Finanzmittel zum Bau der Militäranstalten zur Verfügung zu stellen: die Kaserne Nr. 1 mit Militärspital, die Kaserne Nr. 2 beim Waisenhaus, den Staatsanteil am Chor der Predigerkirche (heute Französische Kirche), das große Kornhaus (Fr. 200 000.—) und endlich die Südbastion der Kleinen Schanze mit Umschwung (Fr. 400 000.—).

Als Gegenleistung verpflichtete sich der Kanton, folgende Militäranstalten zu erstellen:

ein Zeughaus mit Verwaltungsgebäude und Werkstätten, eine Kaserne für zwei Bataillone nebst Spezialwaffen, ein Kommissariat und Spital sowie Stallungen für 250 Pferde mit Kantonnementsräumen für 400 Mann und eine Reitbahn, alles im Gesamtkostenbetrage von Fr. 3 250 000.—.

Damit war das von der Stadt seit Jahren erstrebte Ziel, die heutige Kleine Schanze in ihr Eigentum zu bekommen, erreicht. Es wurde ihr vom Kanton das Recht eingeräumt, Grund und Boden längs der verlängerten Bundesgasse — zwischen dem «Bernerhof» und dem 1850 erstellten Stadtwerkhof — auf eine Tiefe von 120 Fuß zu überbauen und das übrige Areal zu einer Promenade auszugestalten. An der verlängerten Bundesgasse, im Abstand von 200 Fuß vom Hotel Bernerhof, behielt sich der Staat einen Bauplatz von 15 000 Quadratfuß (1 Quadratfuß = 0,9 m²) für die Erstellung eines kantonalen Kunstmuseums vor.

Diese Feststellungen leiten über zu den weiteren Verhandlungen des Bundesrates mit dem Gemeinderat über vermehrte Raumbeschaffung für die Bundesverwaltung.

*

Am 26. Oktober/3. November 1874 gelangte der Schweizerische Bundesrat mit einer ausführlichen Eingabe an den Einwohnergemeinderat der Stadt Bern, in der er unter Hinweis auf die stetige Ausdehnung der Bundesverwaltung, die zufolge Annahme und Durchführung der neuen Bundesverfassung (29. Mai 1874) noch gesteigert werde, das Ansuchen stellte, «mit gefällig tunlicher Beförderung die in dem beifolgenden Tableau detailliert angegebenen Lokalitäten herstellen, einrichten und uns zur Verfügung anweisen zu wollen». Betrug damals der Flächeninhalt der zu Verwaltungszwecken benützten Räume im Bundesrathaus 37 021 Quadratfuß, so stellte sich die geforderte Raumergänzung mit Magazinen usw. auf 38 221 Quadratfuß, d. h. um 1200 Quadratfuß höher als die bisherige Nutzfläche, wozu noch eine Wohnung für den Vizekanzler und sieben Wartezimmer verlangt wurden. Dabei stützte sich

der Bundesrat auf den Bundesbeschluß vom 27. November 1848 mit dem Bemerkten, «daß darin die Leistungen des Bundessitzes in keiner Weise so bestimmt und limitiert wurden, daß sich daraus für die Stadt Bern eine rechtlich begründete Ablehnung weiterer Verpflichtungen ableiten ließe». Auch die Erklärung der bundesrätlichen Abordnung bei Anlaß der Collaudation des Bundesrathauses am 5. Juni 1857, daß die Stadt Bern ihre Leistungen zur Zufriedenheit erfüllt habe, «involviere keineswegs, daß die Gemeinde Bern damit gleichzeitig auch aller weiterer, im mehrerwähnten Bundesbeschlusse dem Bundessitze im allgemeinen auferlegten Leistungen quitt geworden sei.»

«Die Gemeinde» — fährt das Gesuch weiter — «ist auch, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, keineswegs ihrer Verpflichtungen von Seite des Bundesrates entlastet, sondern vielmehr wiederholt für die vollständige Erfüllung derselben auch für die Zukunft ausdrücklich behaftet worden», usw.

Diese nach Ton und Inhalt kategorisch gehaltene Note löste bei den städtischen Behörden im Hinblick auf die bisherigen großen Leistungen für den Bundessitz Erstaunen und Befremden aus und veranlaßte den Gemeinderat, die Hilfe der Staatsbehörden anzurufen. Der Regierungsrat erklärte sich mit Zuschrift vom 21. November 1874 zu einer konferenziellen Besprechung der Angelegenheit einverstanden, «ohne aber damit die Zusicherung einer Staatsbeteiligung geben zu wollen».

Am 21. Dezember 1874 überreichte der Gemeinderat dem Regierungsrat das Antwortschreiben an den Bundesrat zur Weiterleitung, dem der Regierungsrat am 13. Januar 1875 eine Vernehmlassung folgen ließ, in der er den Standpunkt des Gemeinderates «kräftig unterstützte». In diesen Schreiben des Gemeinderates und des Regierungsrates wurde anerkannt, «daß der Bundesbeschluß vom 27. November 1848 für den Umfang der dem Orte des Bundessitzes auferlegten Leistungen allerdings Regel mache, dieser Beschluß aber mit der Bundesverfassung vom 12. September 1848, als deren Ausfluß er zu betrachten sei, in innerem Zusammenhang stehe und an derselben seine sachliche Grenze finde». Vom Gemeinderat wird noch besonders an die Dankesurkunde vom 18. Januar 1859 erinnert, die bereits in anderem Zusammenhang erwähnt worden ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Bundesrat schon unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 den Mietzins für außerhalb des Bundesrathauses gemietete Verwaltungsräume mit der Stadt gemeinschaftlich getragen habe, usw. Vom Regierungsrat wird vorerst in einer Rechtsverwahrung festgestellt, daß der Staat als solcher in keinerlei rechtlicher Verpflichtung, weder dem Bunde noch der Einwohnergemeinde der Stadt Bern gegenüber, stehe, an die Bundessitzlasten beizutragen. Er macht sodann neben rechtlichen und Billigkeitsgründen zugunsten der Stadt Bern auch politische Erwägungen, die zur Wahl Berns zum Bundessitz ins Gewicht fielen, geltend und erwähnt, daß Bern als Hauptstadt des größten und der Bundesreform entschieden zugetanen Kantons, dem damals noch schwachen, vielfach angefeindeten neuen Bundesstaat eine kräftige Stütze war.

«Schließlich» — endigt das Schreiben des Regierungsrates — «vereinigen wir uns mit dem Gemeinderate von Bern in dem Wunsch, es möchte zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung in dem Sinne angestrebt werden, wonach das Eigentum des Bundesrathauses auf den Bund übertragen und dieser inskünftig selbständig und auf eigene Rechnung sämtliche Verwaltungsbedürfnisse des Bundessitzes besorgen würde.»

Dem Wunsche von Gemeinderat und Regierungsrat entsprechend wurden die Verhandlungen anfangs Februar 1875 mit dem Bundesrate aufgenommen, wobei in erster Linie abzuklären war, ob der vermehrte Raumbedarf der erweiterten Bundesverwaltung in einem bereits bestehenden Gebäude gedeckt werden könnte. Die Baukommission des Gemeinderates hatte schon am 7. November 1874 den Auftrag erhalten, Zweckmäßigkeit und Kosten folgender Projekte, an die man allenfalls denken könnte, untersuchen und darüber Vorlagen einreichen zu wollen, nämlich: Verwendung des Postgebäudes (am Bollwerk), des Museums (heutige Kantonalbank), des Inselspitals (an Stelle des heutigen Bundeshauses Ost) oder der Vereinsbank (Westseite der Christofelgasse), ferner Aufführung eines Neubaus und Erhöhung des Bundesrathauses.

Schon am 26. Februar 1875 konnte dem Eidgenössischen Departement des Innern über die Feststellungen der Baukommission Bericht erstattet werden.

In erster Linie wurde auf die Möglichkeit der Umwandlung der Kunstsäle im Bundesrathaus in Büroräume hingewiesen. Die Lokalitäten im dritten Stock standen der Gemeinde vertraglich bis 30. Juni 1879 zur Verfügung, doch wurde eine frühere Übergabe an die Bundesverwaltung vorausgesehen, da sich das neue Kunstmuseum an der Waisenhausstraße (heute Hodlerstraße), das 1879 bezogen werden konnte, bereits in einem vorgerückten Stand der Projektierung befand. Über die Eignung dieser Säle zu Verwaltungszwecken sprachen sich die Bausachverständigen günstig aus.

Dann wurden die bereits angeführten Gebäude einer Kritik unterzogen, mit der Feststellung, daß für die Vereinsbank bei einer für Verwaltungszwecke nutzbaren Fläche von 19 500 Quadratfuß für Büros und 10 000 Quadratfuß für Magazine Fr. 500 000.— verlangt werden. Für das Postgebäude am Bollwerk — nutzbare Fläche, unter Einbezug des angebauten Cafés «Du Boulevard» auf der Seite gegen den Bahnhof, 32 600 Quadratfuß für Büros und 14 000 Quadratfuß für Magazine — wurde ein Kaufpreis von Fr. 800 000.— gefordert, der als übersetzt bezeichnet wird, da die Liegenschaft bei der Geschäftsteilung der Firma Probst & Fäs diesem Teilhaber zu Fr. 550 000.— angerechnet worden war. Das Museumsgebäude bot Platz für 20 500 Quadratfuß Büroräume und für einige Magazine im Keller, wobei betont wird, daß der Konzertsaal schwerlich für Bürozwwecke verwendet werden könne; der Kaufpreis betrug entsprechend der Obligationsschuld der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Museumsbaugesellschaft 575 000 Franken.

Schließlich wurde auch das Insepsital (an Stelle des heutigen Bundeshauses Ost) auf seine Eignung untersucht und tauglich befunden, jedoch mit dem Zusatz, daß weder gegenwärtig noch in nächster Zukunft ein Neubau des Spitals zu erwarten sei, also eine Verwendung der Insel zu Büro Zwecken z. Zt. nicht in Betracht falle.

Zu Beginn der konferenziellen Verhandlungen mit dem Bundesrat stand für die Erweiterung der Bundesverwaltung das Vereinsbankgebäude an der Westseite der Christoffelgasse im Vordergrund. Diese Lösung scheiterte jedoch an der Unmöglichkeit, das Haus der Verwaltung wegen der bestehenden Mietverträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die weitem Verhandlungen zwischen Bund und Einwohnergemeinderat führten am 10. Juni 1875 zu der Erklärung des Bundesrates, daß er sich für folgenden Vorschlag des Gemeinderates vom 28. Mai 1875 entschieden und das Departement des Innern mit der Vertragsvorbereitung beauftragt habe:

«Außer der Abtretung des Bundesrathauses an den Bund, Bezahlung einer Aversalsumme von Fr. 500 000.— in zu vereinbarenden Ratenzahlungen, mit der weitem Verpflichtung, dem Bund am untern Ende des südlichen Teils der verlängerten Bundesgasse das zu einem Neubau erforderliche Terrain zum Preise von Fr. 10.— per Quadratfuß abzutreten, gegen vollständiges und definitives Fallenlassen aller Ansprüche an die Gemeinde Bern zu weitem Leistungen an den Bundessitz und somit vollständige Entlastung derselben.»

Der Einwohnergemeinderat bezeichnete dieses Anerbieten als sein letztes Wort in der Angelegenheit, da es ihm unmöglich wäre, darüber hinausgehende Zugeständnisse zu machen.

Auf Grund dieser Richtlinien kam am 22. Juni 1875 zwischen dem Bundesrat und dem Einwohnergemeinderat der Stadt Bern unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Bundesversammlung und die Einwohnergemeinde-Versammlung der Stadt Bern eine Übereinkunft zustande. Außer den bereits erwähnten Hauptpunkten des Vertrages ist noch heute von Wichtigkeit, daß die Gemeinde die Verpflichtung eingegangen ist, auf der Vannazhalde keinerlei Gebäude zu errichten, deren Firste die Bundesrathaus-Terrasse überragen und diese öffentliche Anlage zu erhalten. Ferner wurde der Eidgenossenschaft eine Parzelle der Vannazhalde, auf der sie ein Gewächshaus erstellt hatte, zu Eigentum abgetreten.

Auch der Kanton Bern ließ sich in großzügiger Weise herbei, der Stadt die Erfüllung der Ablösungsbedingungen zu erleichtern, indem er dem Großen Rat beantragte, der Stadt Bern einen freiwilligen Beitrag von Fr. 200 000.— an die Bundessitzleistungen zu bewilligen. Dieser Antrag wurde vom Großen Rat am 15. Herbstmonat 1875 gutgeheißen, und die Übereinkunft vom 22. Juni 1875 ist von der Einwohnergemeinde-Versammlung der Stadt Bern am 28. Juni und von der Bundesversammlung am 2. Juli 1875 genehmigt worden.

Auf Grund der Übereinkunft vom 22. Juni 1875 wurde am 18. September 1876 der Vertrag über die Abtretung «des Bundesrathhauses samt Grund und Boden, nebst den darin enthaltenen Installationen und Mobilien, welche der Einwohnergemeinde Bern gehören, unter Vorbehalt der Einrichtung und Gegenstände in den Kunstsälen des Bundesrathhauses», die noch bis zum 1. Juli 1879 der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung standen, abgeschlossen.

Im weitem wurde in einer Urkunde vom 11./26. Dezember 1876 die Abtretung des Bauplatzes zwischen der Bundesgasse und der Promenade der Kleinen Schanze, bestimmt zur Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes für den Bund, vertraglich festgelegt. Dieser Bauplatz mit einem Flächeninhalt von 47 940 Quadratfuß, bei einer Tiefe von 120 Fuß, hatte folgende Begrenzung: im Osten die verlängerte Christoffelgasse beim «Bernerhof», im Westen die verlängerte Schwanengasse, im Süden die Promenade der Kleinen Schanze und im Norden die verlängerte Bundesgasse. Dieses Terrain hatte die Stadt vom Staat erworben, und zwar die 15 000 Quadratfuß, die früher als Bauplatz zur Erstellung eines bernischen Kunstmuseums bestimmt waren, und 32 940 Quadratfuß als Bestandteil des südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegenen Teils der Kleinen Schanze. Für diesen Baugrund wurde der Eidgenossenschaft in Übereinstimmung mit der Abmachung vom 22. Juni 1875 ein Preis von Fr. 10.— per Quadratfuß, oder Fr. 479 400.— berechnet, die einschließlich noch anderer kleinerer Ansprachen an den Bund mit den zur Ablösung der Bundessitzverpflichtungen von der Einwohnergemeinde dem Bund geschuldeten Fr. 500 000.— verrechnet wurden. Dabei blieb jedoch die Bestimmung des Art. 5 der Übereinkunft vom 22. Juni 1875 in Kraft, wonach die Eidgenossenschaft der Stadt Bern diese Summe wieder zurückzuerstatten hätte, wenn infolge förmlichen Beschlusses der kompetenten Behörde das Bundesrathaus aufhören sollte, der Zentralverwaltung des Bundes zu dienen. Vorsorglicher Weise behielt sich die Einwohnergemeinde ein Vorkaufsrecht an diesem Bauterrain vor — und zwar zum Preise von Fr. 10.— per Quadratfuß — für den Fall, daß auch die Eidgenossenschaft zu einer Wiederveräußerung des Bauplatzes kommen sollte.

Und wirklich ging die Entwicklung der Baufrage für ein zweites Verwaltungsgebäude des Bundes nach dieser Richtung.

Schon im Jahre 1876 hatte der Bundesrat einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein neues Verwaltungsgebäude auf diesem Terrain veranstaltet, wobei jedoch keiner der 32 eingegangenen Entwürfe zu genügen vermochte. Weitere Projektstudien und Kostenberechnungen des Berner Architekten Tièche führten dazu, die Idee eines Neubaus an der Bundesgasse fallen zu lassen und dem Ankauf des Postgebäudes mit dem Café «Du Boulevard» sowie der Inselspital-Liegenschaft näherzutreten. Der Baugrund an der Bundesgasse wurde vorerst als Steinhauerplatz verpachtet, später der Gemeinde zum einstweiligen Gebrauche überlassen und von ihr unter Mithilfe von Hausbesitzern in der Umgebung zu einer öffentlichen Anlage umgewan-

delt. 1909 ist hier das Weltpostdenkmal errichtet worden. Am 29. Dezember 1893 und 9. Januar 1894 wurde zwischen dem Gemeinderat der Stadt Bern und dem Schweizerischen Bundesrat bei Anlaß der Verhandlungen über die Erstellung des Parlamentsgebäudes der Abtausch der Kasino-Liegenschaft mit dem Bauplatz an der Bundesgasse vereinbart, worauf in anderem Zusammenhang noch die Rede sein wird.

Seit langem beschäftigten sich die Inselbehörden mit der Erstellung eines neuen Spitals auf der Kreuzmatte an der Freiburgstraße, da das 1718—1724 von Werkmeister Bär erstellte Inselspital weder den räumlichen noch den hygienischen Anforderungen mehr zu entsprechen vermochte. Am 26. Juni 1877 wurde in der Plenarversammlung der Inseldirektion und des Inselkollegiums unter der Leitung von Prof. Dr. Kocher und Architekt Fr. Schneider ein Programm für den Inselneubau festgestellt. Das Projekt umfaßte 320 Betten mit den erforderlichen Dependenzen und stellte sich auf eine Kostensumme von Fr. 2 100 000.—.

Die Verkaufsunterhandlungen mit der Eidgenossenschaft waren Ende 1879 so weit gediehen, daß der Bundesrat mit Botschaft vom 9. Dezember 1879 der Bundesversammlung den Ankauf der Post- und der Inselspitalgebäude sowie die Veräußerung des an den Bund übergegangenen Grundstückes an der Bundesgasse beantragen konnte. Die Bundesversammlung sprach sich am 23. Dezember 1879 wohl für den Ankauf des Postgebäudes aus, während der Erwerb des Inselspitals und der Verkauf des Bauplatzes spätern Vorlagen vorbehalten blieben. Nach dem Umbau des Postgebäudes wurde die Zentralverwaltung von Post und Telegraph aus dem Bundesrathaus dorthin verlegt, wodurch eine größere Anzahl Büroräume disponibel wurde.

Da die Inselbehörden auf ihre Verkaufsofferte bis am 15. Juli 1880 eine definitive Antwort verlangten, richtete der Bundesrat am 9. Juni 1880 an die Bundesversammlung erneut den Antrag, er sei zu ermächtigen, das Inselspitalgebäude mit Areal und Dependenzen um die Summe von Fr. 750 000.— anzukaufen und es für die Aufnahme der sämtlichen Abteilungen der Militärverwaltung einzurichten; er sei ferner zu autorisieren, den der Eidgenossenschaft gehörenden Bauplatz an der Bundesgasse um die Summe von 479 400 Franken zu verkaufen. Der Erwerb des Inselspitals fand am 1./2. Juli 1880 die Zustimmung der Bundesversammlung, während der Verkauf des Bauplatzes an der Bundesgasse abgelehnt worden ist. Schon damals wurde im Ständerat der Wunsch ausgesprochen, es möchte unter allen Umständen die spätere Erwerbung der zwischen dem Bundesrathaus und dem Inselspital gelegenen Kasinobesitzung als Bauplatz für ein Parlamentsgebäude gesichert werden.

Vom bernischen Regierungsrat wurde das Projekt für die neue Spitalanlage gutgeheißen und am 13. Oktober 1880 vom Großen Rat beschlossen, es sei der Inselkorporation ein Beitrag in der Höhe von einem Drittel der wirklichen Baukosten, aber nicht über Fr. 700 000.— zu gewähren. Das Berner-

volk hat diesem Antrag in der Volksabstimmung vom 28. November 1880 die Genehmigung erteilt.

Als bauleitende Spitalarchitekten wurden die Herren Friedrich Schneider und Alfred Hodler gewählt, die in Verbindung mit der vom Regierungsrat bezeichneten Baukommission mit Herrn Regierungsrat R. Rohr an der Spitze, die Arbeiten sofort energisch an die Hand nahmen, so daß schon auf 1. September 1884 das alte Inselspital geräumt und dem Bunde übergeben werden konnte.

Infolge des Ausbaus der neuen Militärorganisation genügte das im Jahre 1879 aufgestellte Raumprogramm für die Eidgenössische Militärverwaltung nicht mehr, so daß das darauf beruhende erste Umbauprojekt für das Inselgebäude aufgegeben und eine neue, raumgrößere Lösung gesucht werden mußte. Neue Umbauvarianten und Expertenberichte führten zur Annahme des Projektes von Architekt Hirsbrunner in Bern, das in 99 Zimmern einen nutzbaren Flächeninhalt von 3685 m² aufwies und einen Kostenaufwand von Fr. 815 000.— erfordern sollte.

Der Nationalrat, dem in diesem Geschäft die Priorität zukam, beschloß jedoch am 20. Dezember 1884, auf dieses Umbauprojekt nicht einzutreten. Er beauftragte den Bundesrat, bis zur Junisession 1885 eine detaillierte Kostenberechnung für das Projekt Hirsbrunner vorzulegen und bis dahin Plan und Devis auch für den Neubau eines Militärverwaltungsgebäudes auf dem Inselareal einzubringen.

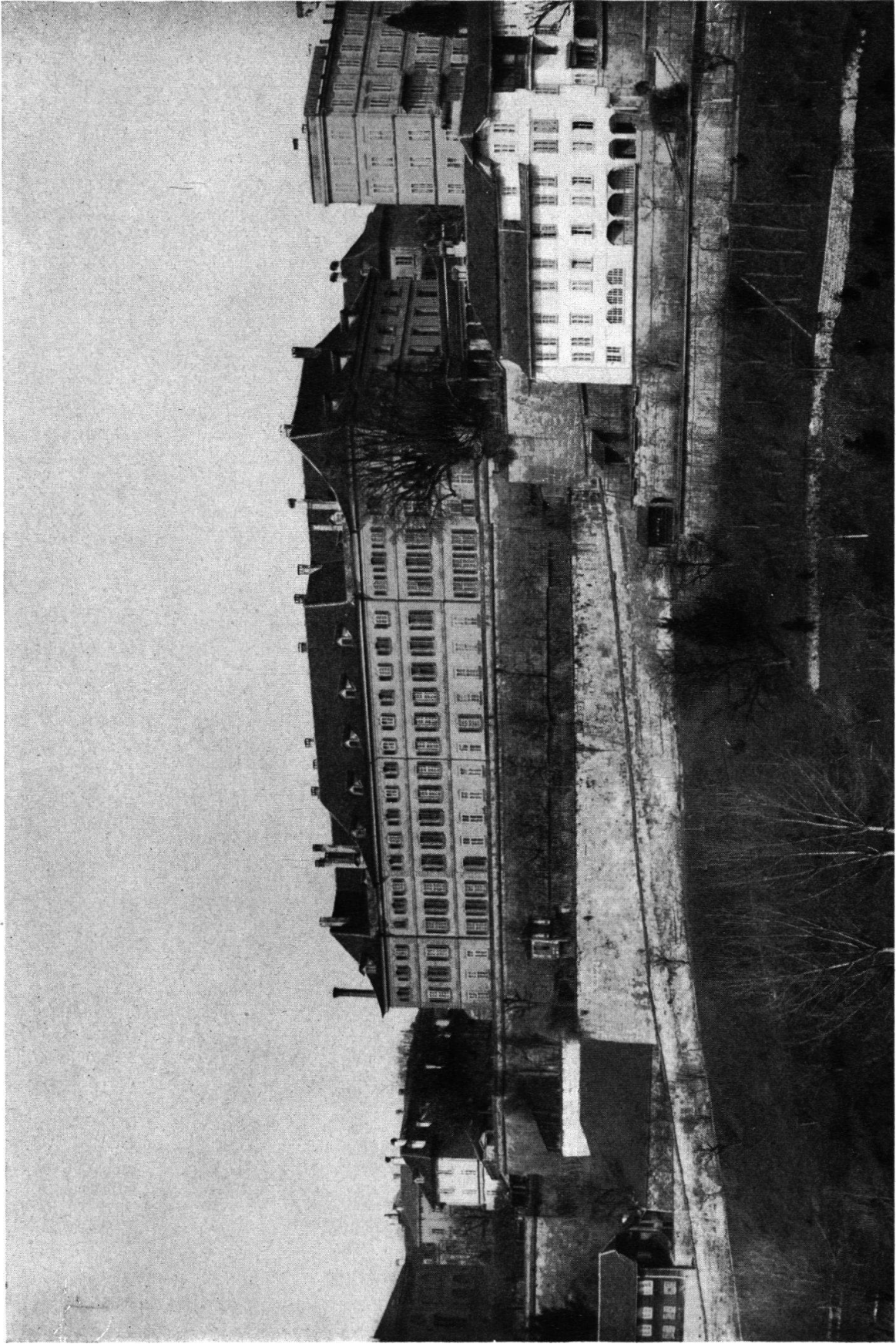
Wiederholte gründliche Studien der Frage — Umbau oder Neubau — führten zu dem erfreulichen Beschluß, auf den Umbau des alten Inselgebäudes zu verzichten und der Bundesversammlung den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes an der Inselgasse (heute Kochergasse) vorzuschlagen. Zu dieser Schlußnahme des Bundesrates gaben nicht nur ästhetische Überlegungen, wie die spätere Zusammenfassung des Bundesrathauses mit einem Neubau auf dem Inselareal unter der Dominante eines verbindenden Parlamentsgebäudes Veranlassung. Auch der Gewinn wesentlich größeren Nutzraumes in diesem Neubau gegenüber einem Verwaltungsgebäude an der verlängerten Bundesgasse bei nicht wesentlich höheren Baukosten war ausschlaggebend.

Für den Neubau wurde wiederum eine Plankonkurrenz durchgeführt, aus der Professor Bluntschli in Zürich und der St. Galler Architekt Auer, Professor in Wien, als erster und zweiter Preisträger hervorgingen. Herrn Professor Auer wurde die Bearbeitung des Ausführungsprojektes übertragen. Dabei wurden von ihm Erwägungen, wie angedeutet, berücksichtigt und auf eine Angleichung des neuen Verwaltungsgebäudes an das Bundesrathaus Bedacht genommen.

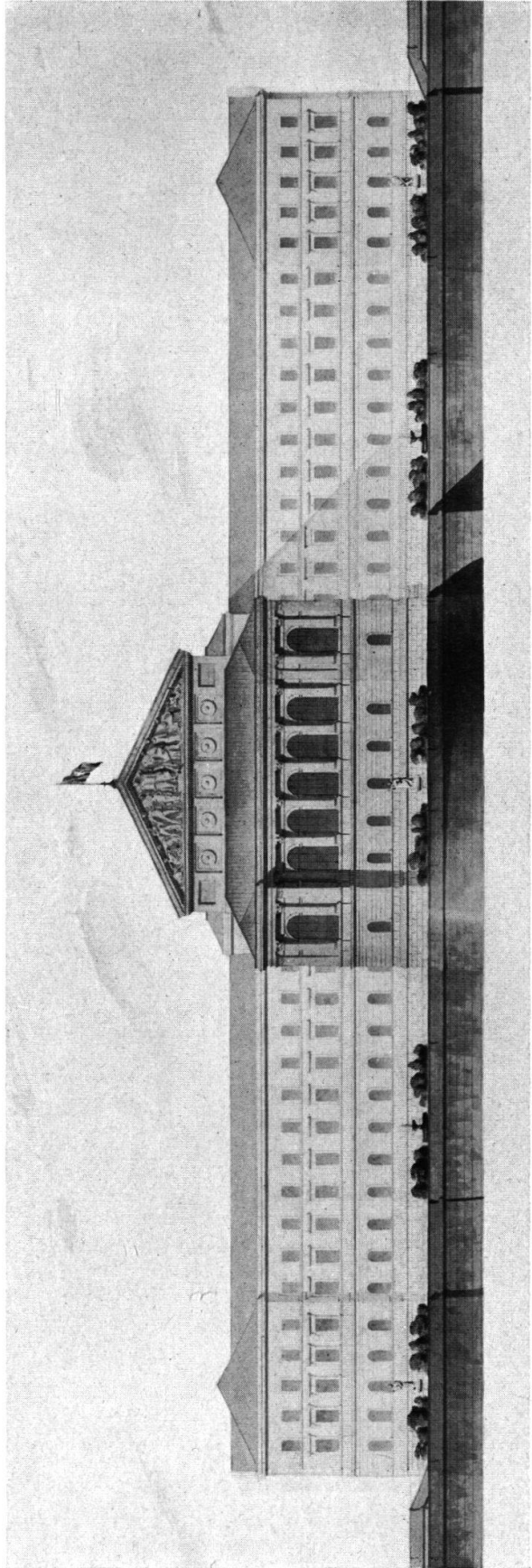
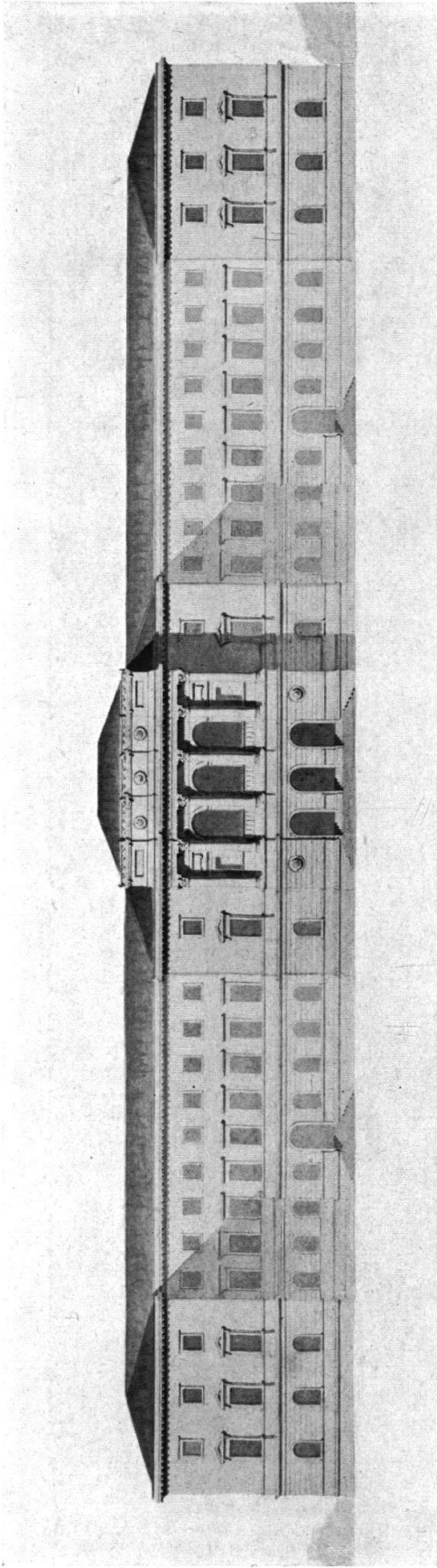
So wurde denn auf Grund der Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1887 von der Bundesversammlung am 14. bzw. 23. Dezember 1887 beschlossen, es sei das alte Spitalgebäude an der Inselgasse abzurechen und an dessen Stelle ein neues Verwaltungsgebäude nach vorliegendem Projekt zu erstellen, wofür der erforderliche Kredit von Fr. 1 800 000.— bewilligt wurde.



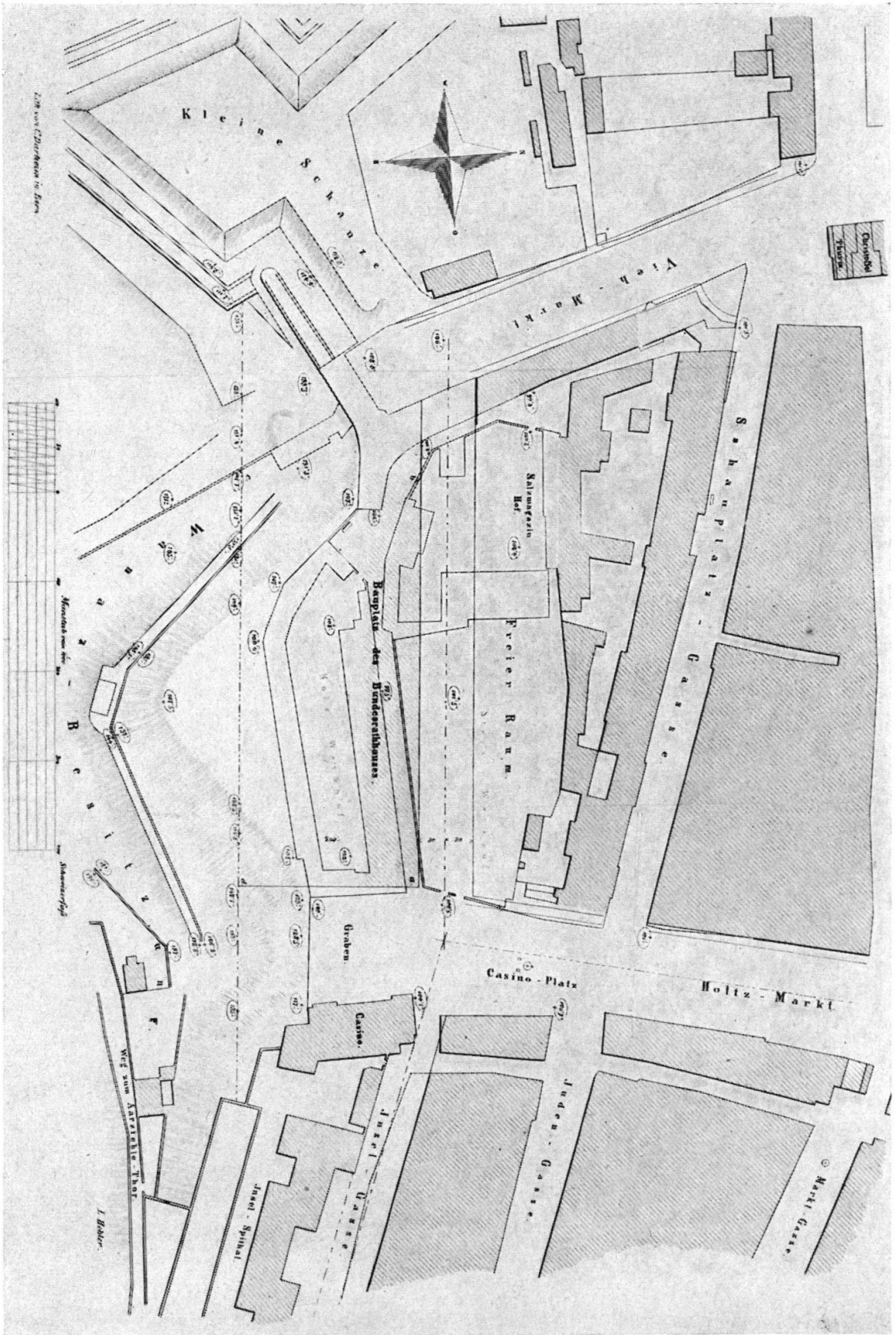
Ausschnitt aus der Gesamtansicht von Bern, gezeichnet 1858 von Ch. Fichot.



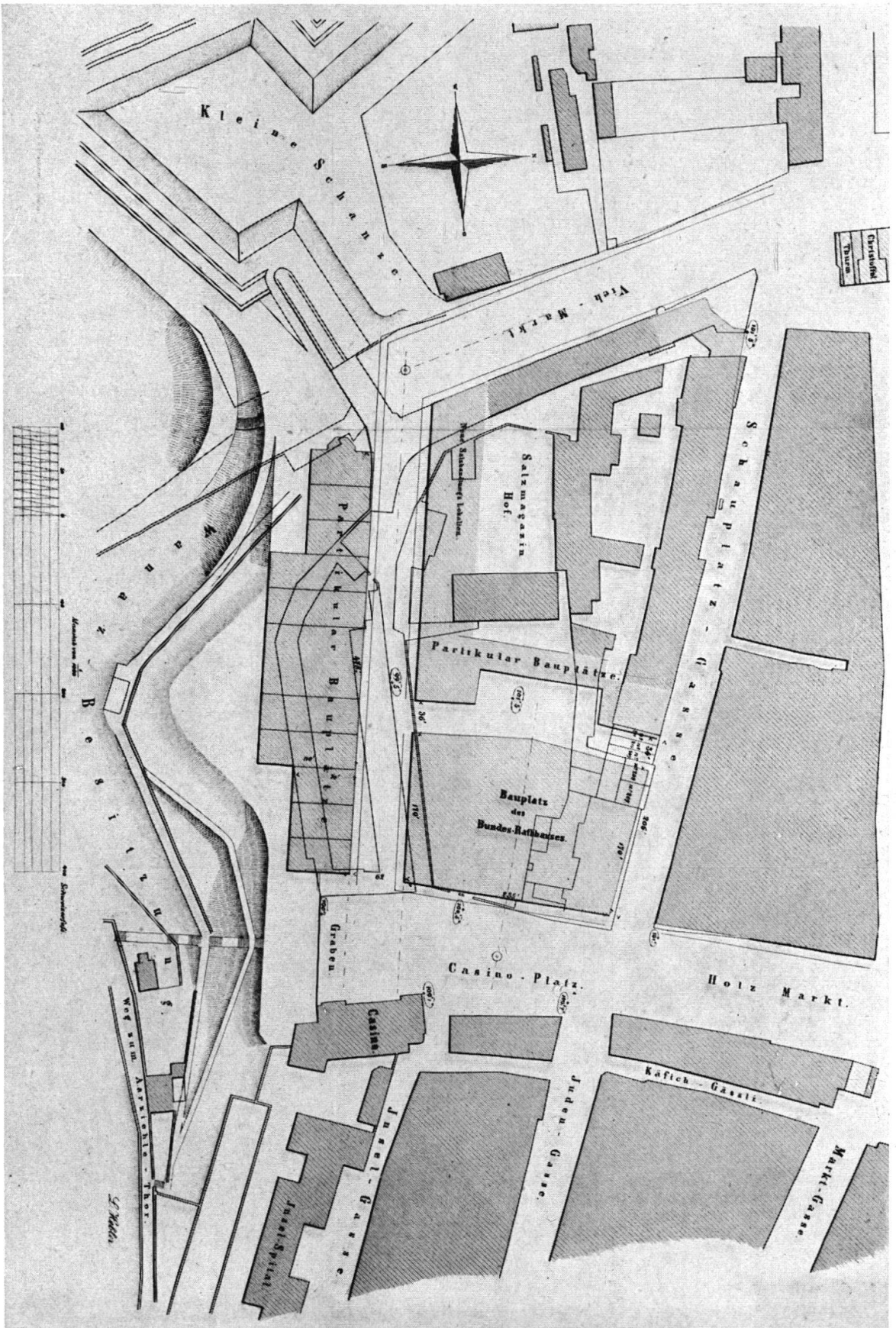
Das alte Inselspital, erbaut 1718, Südseite; links das alte Kasino und rechts das frühere Hotel Bellevue.



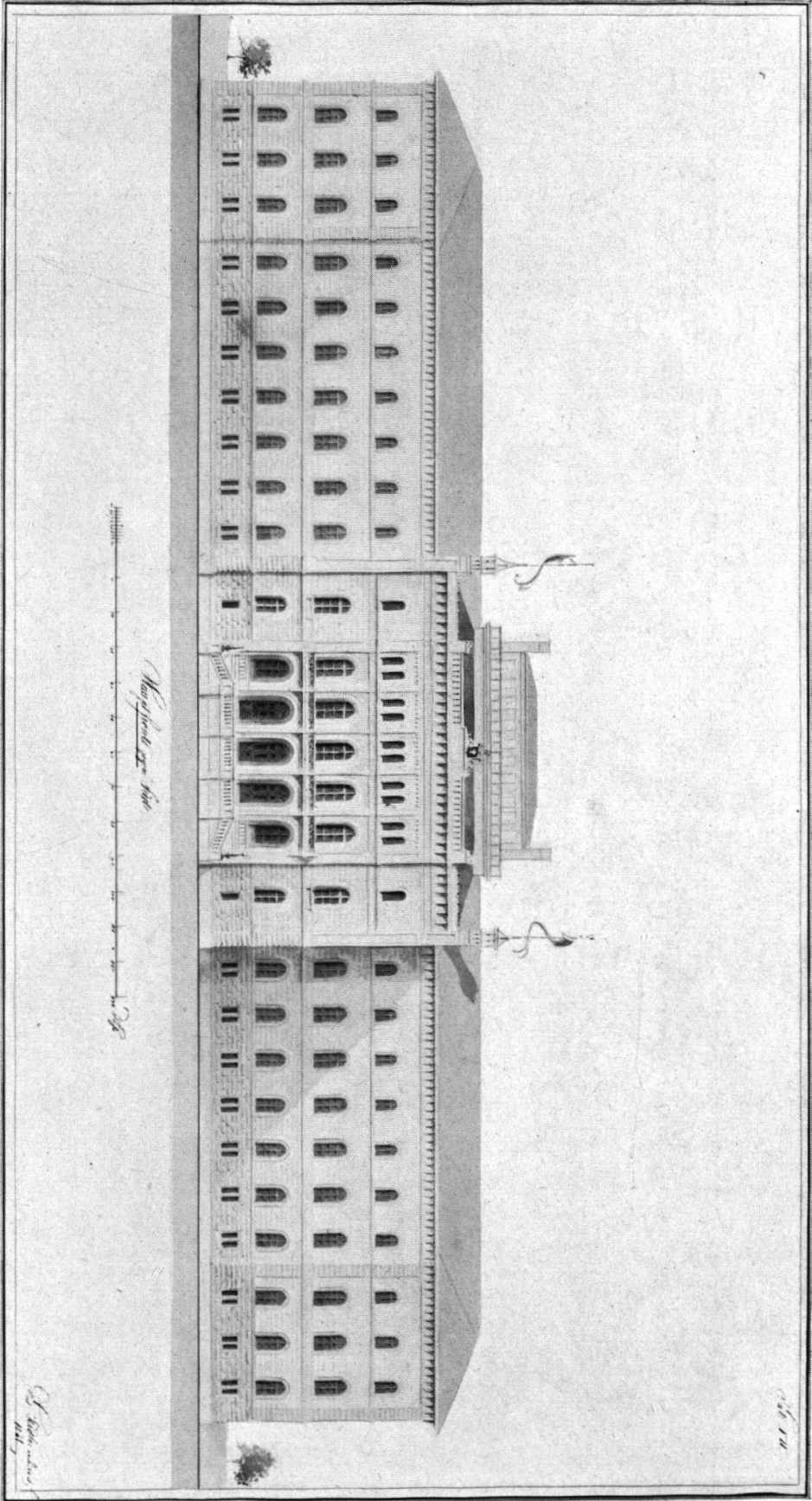
Projekt Dähler, Nord- und Südseite.



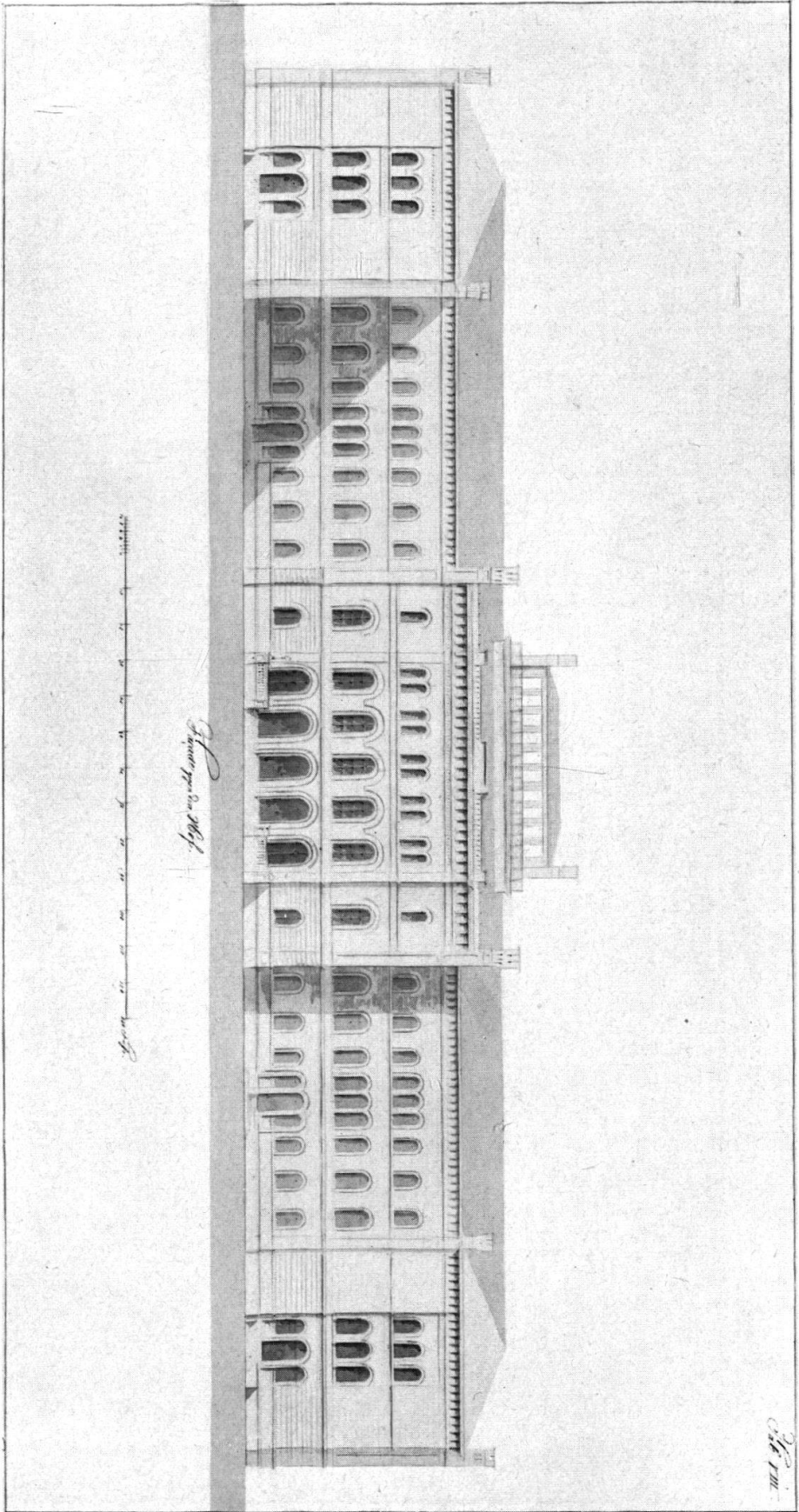
Bauplatz für ein Bundesrathaus auf dem Areal des alten Stadtwerkhofes an der Bundesgasse, wo das Bundesrathaus 1852 erbaut worden ist.



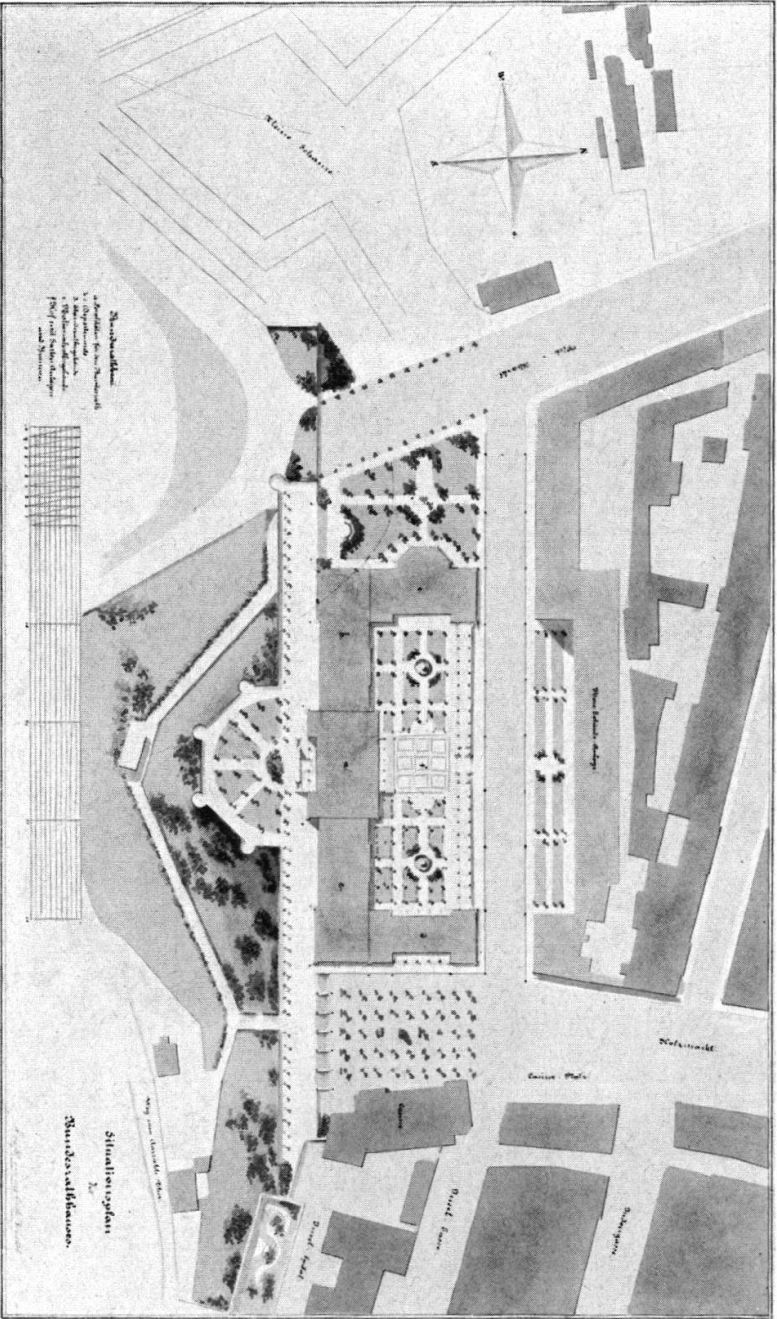
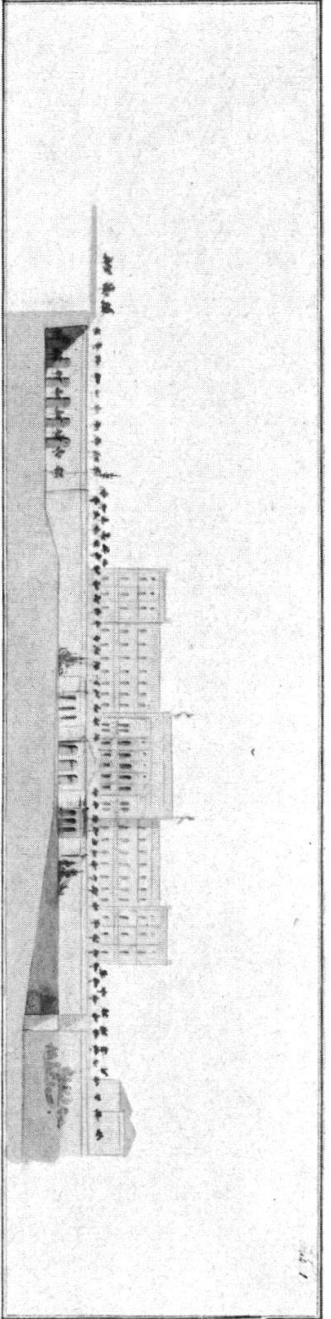
Bauplatz für ein Bundesrathaus zwischen der Schauplatzgasse und der Bundesgasse,
 wo sich heute die bernische Kantonalbank befindet.



Projekt Stadler, Südseite.



Projekt Stadler, Nordseite.



Erstprämiertes Projekt für ein Bundesrathaus, von Ferdinand Stadler, Architekt, von Zürich.
Situationsplan mit Grundriss.



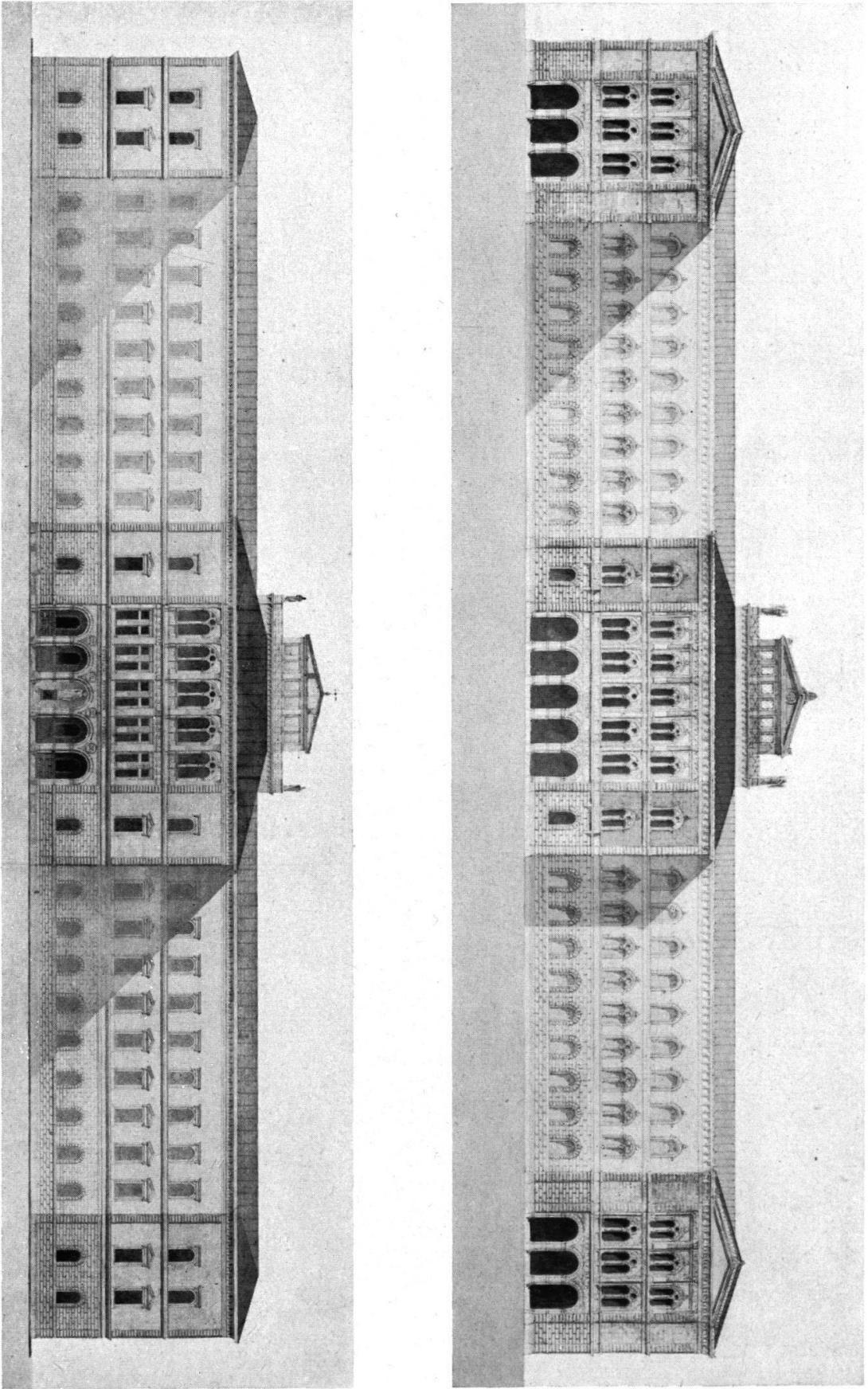
Studer Friedrich, Architekt,
von Bern, 1817—1879.



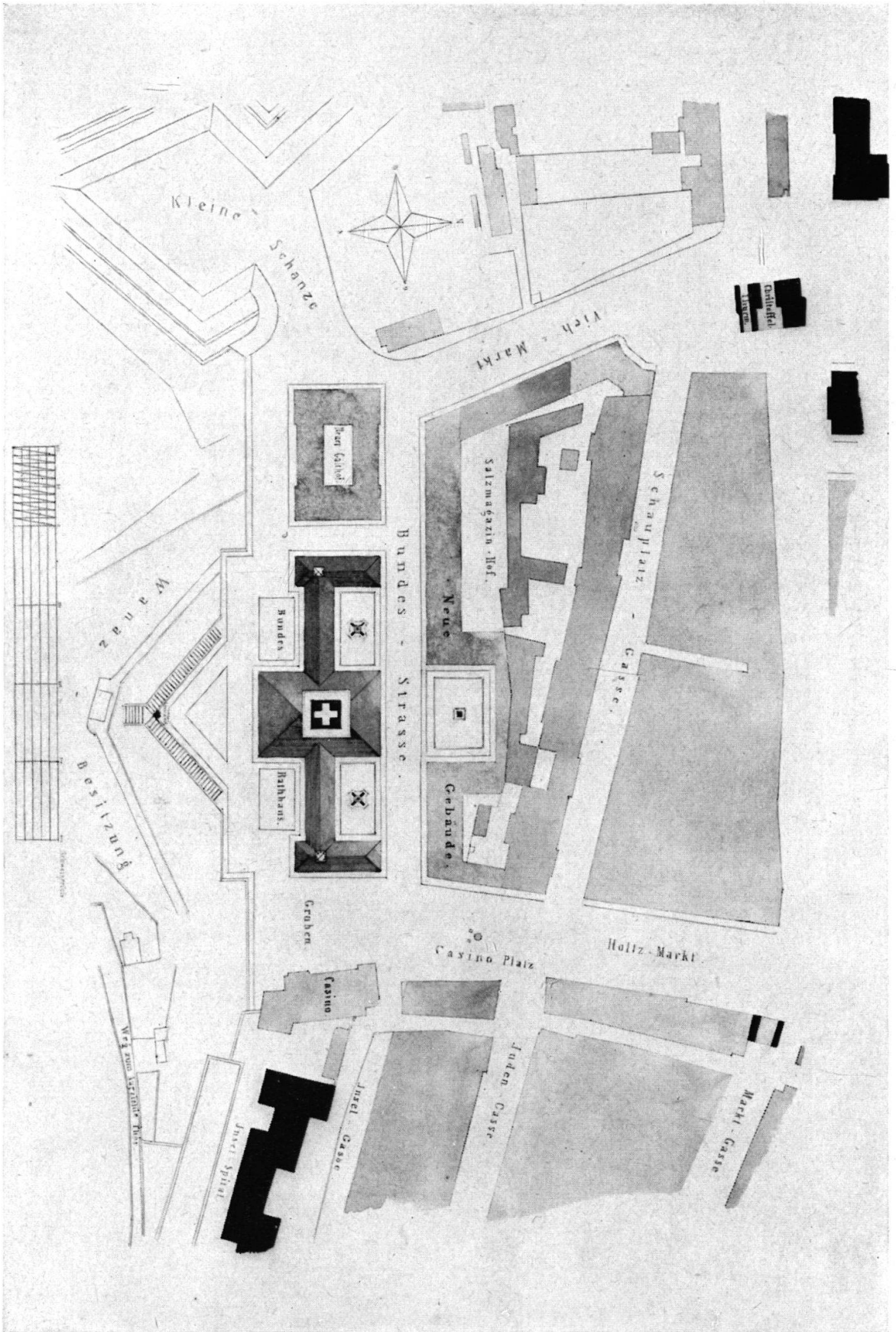
Stadler Ferdinand, Architekt,
von Zürich, 1813—1870.



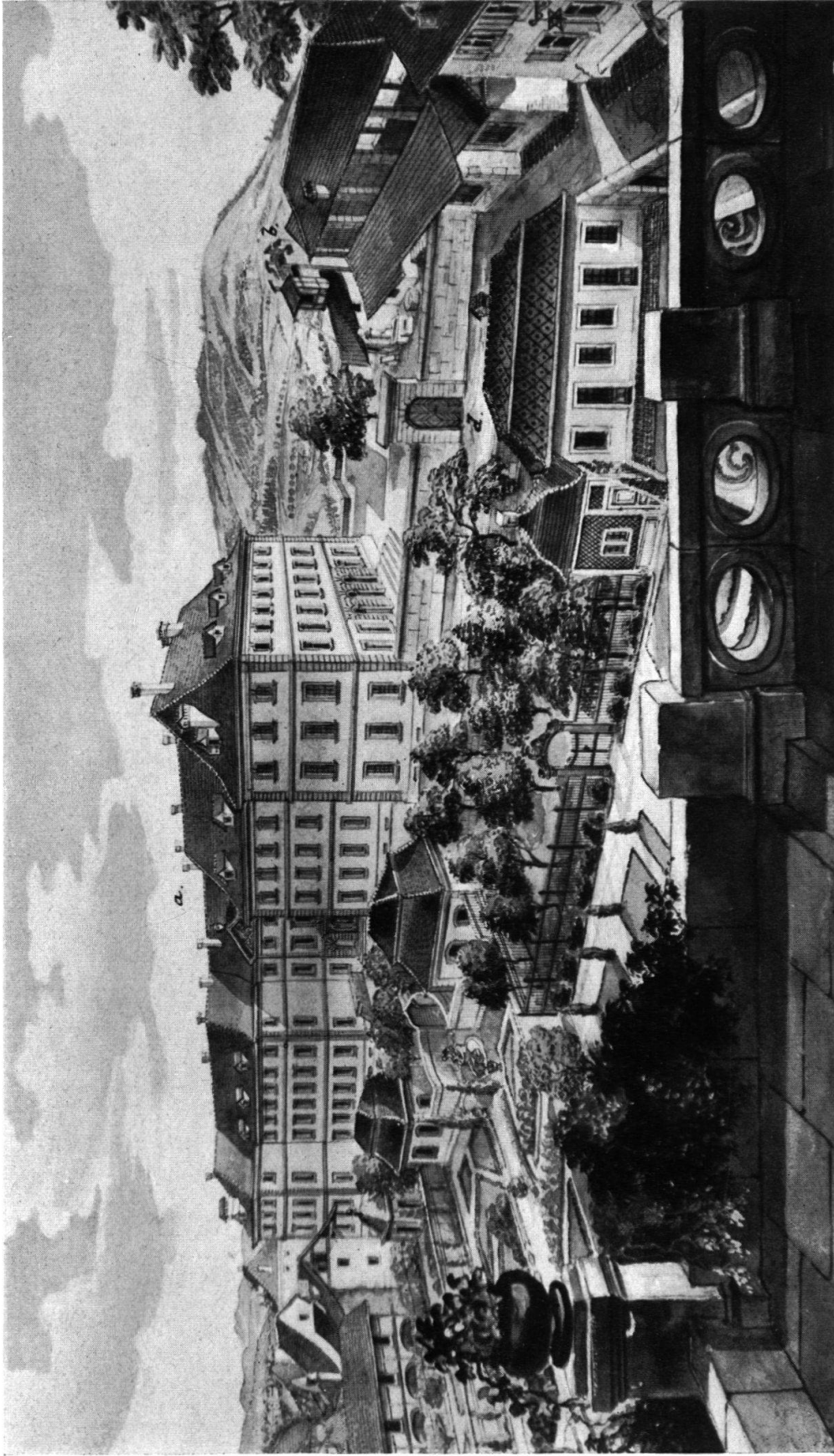
Auer Hans, Architekt, Professor,
von St. Gallen, 1847—1906.



Projekt Kubli, Nord- und Südseite.



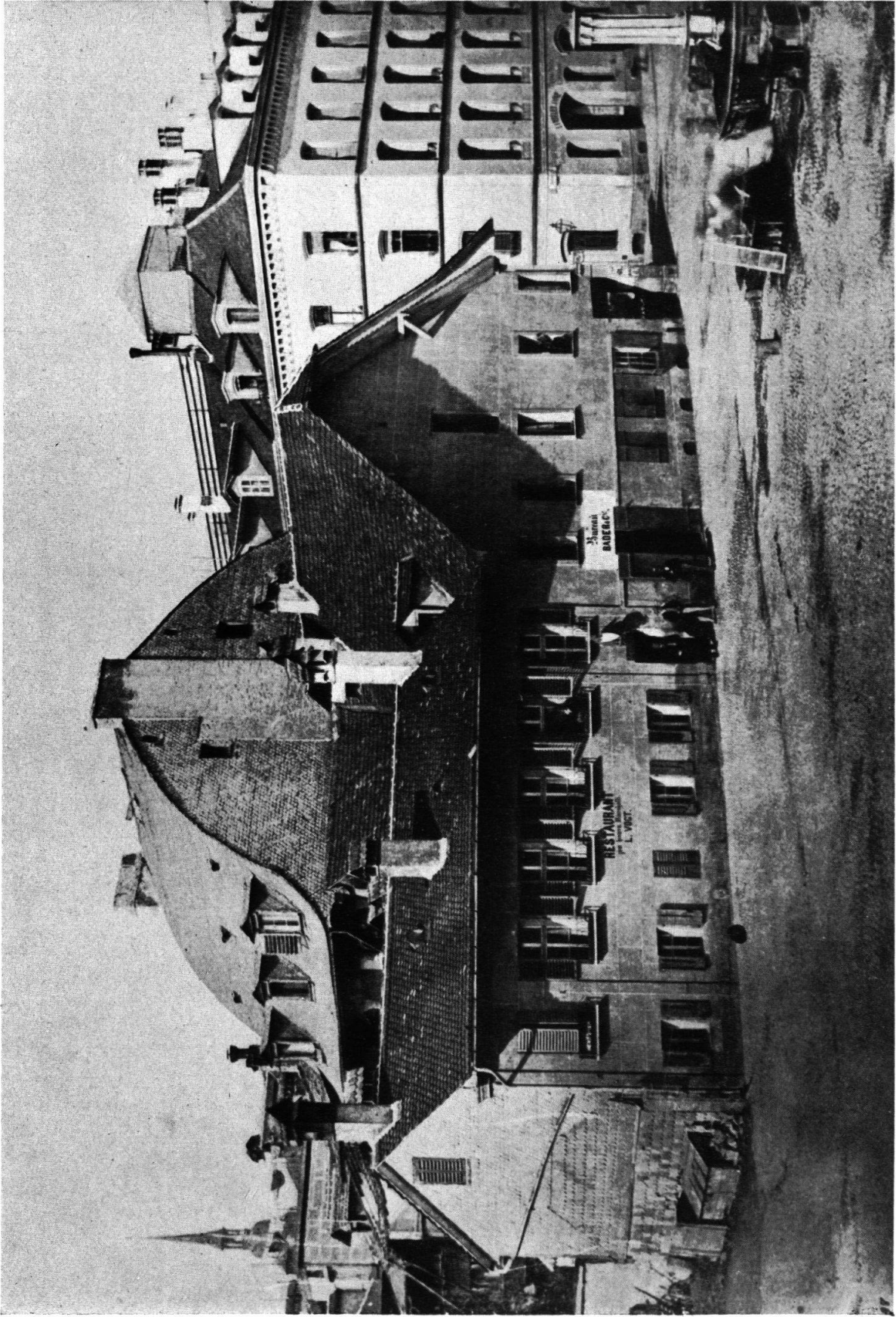
Zweitprämiertes Projekt für ein Bundesrathaus von Felix Wilhelm Kubli, von Alstätten (St. Gallen), 1802—1872.
 Situationsplan mit Grundriß.



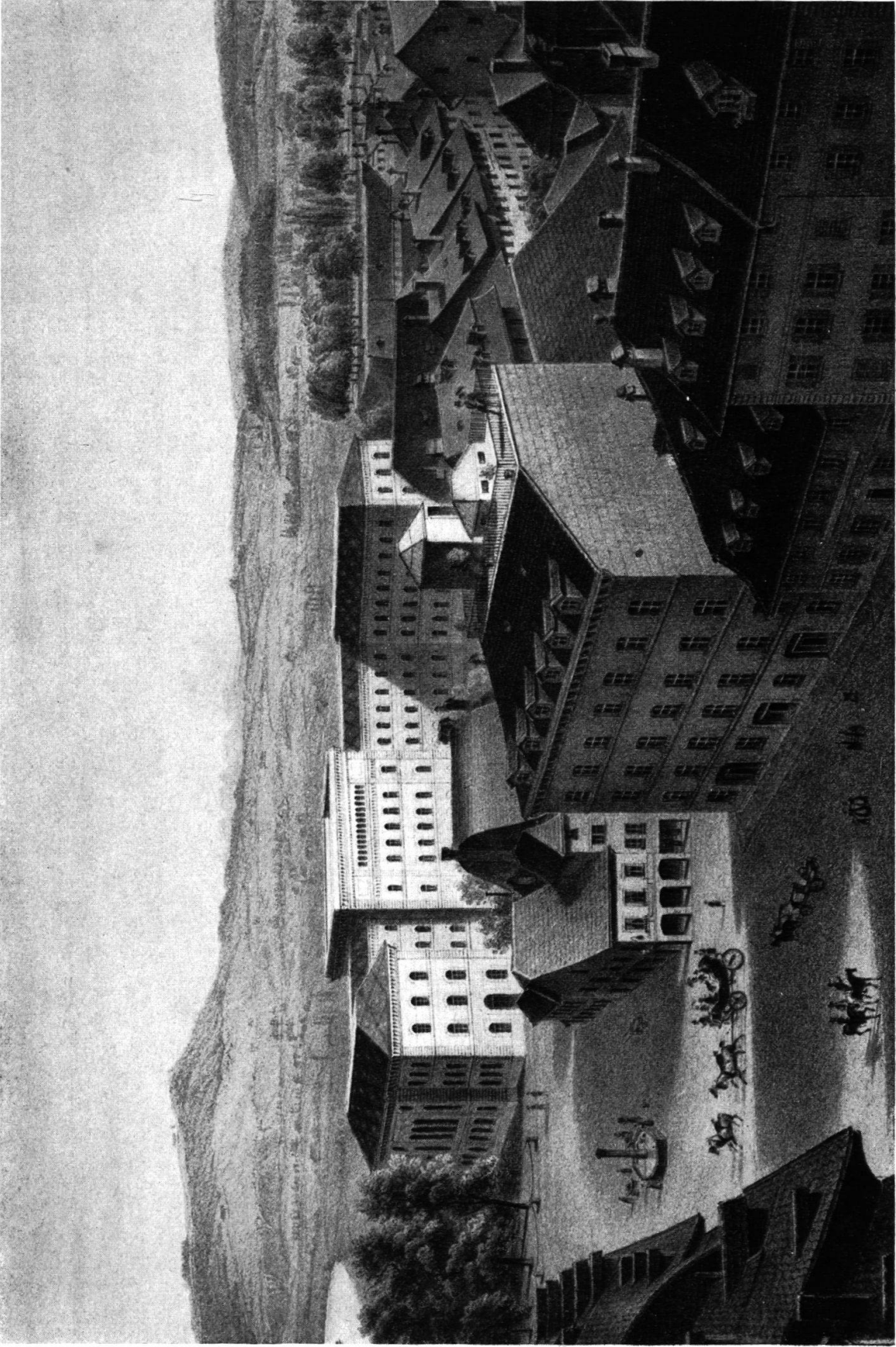
Das alte Inselhospiz, Nordseite. Links im Bild der noch bestehende Garten des Marcuardhauses, rechts das alte Ballenhaus.



Das Parlamentsgebäude am Bundesplatz im Bau.



Das Bärenhöfli, wo sich heute die bernische Kantonalbank am Bundesplatz befindet.



Das Bundesrathaus (Westbau); rechts Kleine Schanze, im Vordergrund der Bärenplatz.

Nach Bereinigung der Alignemente der Inselgasse mit dem Gemeinderat ist 1888 mit dem Neubau unter Leitung von Professor Auer begonnen worden. 1892 konnte das Gebäude seiner Bestimmung übergeben werden.

Wie in der Botschaft des Bundesrates über den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes auf dem Inselareal erwähnt wird, lag dem zur Ausführung gelangten Entwurf die Idee zugrunde, «auf dieser Baustelle eine dem alten Bundesrathaus in der Masse ähnlich wirkendes Gebäude zu errichten und hierbei zwischen den beiden Bundeshäusern genügend Raum zu lassen, um später zur Unterbringung der Sitzungssäle der eidgenössischen Räte samt den nötigen Dependenzen auf diesem Platze einen dominierenden Mittelbau zu erstellen».

Es war vor allem der bernische Vertreter im Bundesrat, Karl Schenk, der Vorsteher des Departementes des Innern, dem damals auch das eidgenössische Bauwesen zugeteilt war, der sich für die Förderung und Verwirklichung des Projektes bei den eidgenössischen Räten mit Wärme und Begeisterung einsetzte. Ihm zur Seite stand als tüchtiger, energischer Fachmann der eidgenössische Baudirektor Oberst Arnold Flückiger, der sich um die Ausführung der Bauten hochverdient gemacht hat.

Zu Beginn des Jahres 1891 erteilte der Bundesrat unter dem Drucke der Notwendigkeit, dem angewachsenen Nationalrat einen größeren Sitzungssaal zur Verfügung zu stellen, der auch für die Vereinigte Bundesversammlung genügend Raum bieten sollte, den Professoren Bluntschli in Zürich und Auer in Bern, den Auftrag, je ein neues Projekt für ein Parlamentsgebäude auszuarbeiten. Die zur Begutachtung der beiden Entwürfe eingesetzte Fachkommission sprach sich dahin aus, es sei keinem der beiden Autoren gelungen, völlig befriedigende Pläne vorzulegen, dagegen sei nicht daran zu zweifeln, daß bei ihrer nochmaligen Überarbeitung ein zur Ausführung geeignetes Projekt geschaffen werden könne. Auf Grund dieses Gutachtens wurde Professor Auer mit der Ausarbeitung der definitiven Baupläne beauftragt, wobei Wert darauf gelegt wurde, daß Professor Auer in Bern wohnte und sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen konnte, während Professor Bluntschli seinen Wohnsitz in Zürich hatte und in erster Linie als Dozent am Eidgenössischen Polytechnikum beansprucht war. Der von Professor Auer ausgearbeitete definitive Entwurf fand «als eine in jeder Beziehung befriedigende Lösung» die Zustimmung der eidgenössischen Instanzen und stellte sich nach Voranschlag unter Berücksichtigung des Landerwerbes auf eine Summe von Fr. 4 900 000.—, wogegen sich die Schlußabrechnung unter Mitberücksichtigung von Innenausstattung und Mobiliar auf Fr. 7 198 000.— belief.

Langwierige Vorverhandlungen über die Abtretung der Kasinobesitzung, die neue Straßen- und Platzgestaltung sowie die daherige Beitragsleistung der Stadt führten dank der entgegenkommenden Haltung des Gemeinderates zu einer beidseitig befriedigenden Lösung, die in folgendem, am 29. Dezember 1893/9. Januar 1894 vereinbarten Vertrag ihren Niederschlag fand:

«Zwischen dem schweizerischen Bundesrate, namens der Eidgenossenschaft und dem Gemeinderate der Stadt Bern, namens der Gemeinde Bern, ist für den Fall, daß die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft den Bau eines Parlamentsgebäudes auf den Grundlagen des von Professor Auer festgestellten Planes, sowie die Freilegung des öffentlichen großen Platzes vor diesem Gebäude und die Verbreiterung der Inselgasse und des Inselgäßchens nach den bestehenden Vorlagen beschließt, folgender Vertrag vereinbart worden:

Art. 1. Die Gemeinde Bern überläßt der Eidgenossenschaft zum Eigentum den Kasinoplatz auf der Ostseite des alten Bundesrathauses, ferner das Terrain, auf welchem das Kasinogebäude steht, sowie den zugehörigen Garten und das für das Parlamentsgebäude nötige Terrain an der Vannazhalde, südlich des Kasinogartens, mit einer Gesamtquadratfläche von rund 4580 m².

Art. 2. Als Gegenwert hiefür tritt die Eidgenossenschaft der Gemeinde Bern zum Eigentum ab: den ihr gehörenden Platz an der Bundesgasse, westwärts vom Bernerhof, mit einem Flächeninhalte von 4360 m².

Art. 3. Das Kasinogebäude selbst mit Gartenanlagen, Schattenbäumen, Stützmauern, Einfriedigungen usw. gehen gleich den in Art. 1 bezeichneten Objekten in das Eigentum der Eidgenossenschaft über gegen eine von derselben an die Gemeinde Bern zu leistende Entschädigung von zweihundertfünfzigtausend Franken (Fr. 250 000.—).

Art. 4. Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, auf Grundlage des projektierten Alignements, der Eidgenossenschaft an die Kosten der Erweiterung der Inselgasse, des Inselgäßchens sowie an die Kosten der Anlage des öffentlichen Platzes vor dem Parlamentsgebäude einen Barbeitrag zu leisten von dreihundertfünfzigtausend Franken (Fr. 350 000.—). Ferner übernimmt die Gemeinde Bern die Ausführung der baulichen Arbeiten der Straßen- und Platz-erweiterungen, wie Nivellierung, Pflasterung (auf dem Parlamentsplatze mit großen abgerichteten Steinen, in den Straßen mit Holzpflaster), Abwasserleitungen, elektrische Beleuchtungsanlage, zusammen devisiert auf zirka Fr. 150 000.—.

Der der Gemeinde Bern abzutretende öffentliche Platz vor dem Parlamentsgebäude ist von ihr zu unterhalten und darf seinem Zwecke nie entfremdet werden.

Art. 5. Die Gemeinde Bern erteilt der Eidgenossenschaft die Zusicherung, daß ihre Behörden von dem ihnen laut § 37 des Baureglements für die innere Stadt vom Jahre 1839 zukommenden Rechte, für neue Fassaden die Baulinie zu bestimmen, in dem Sinne Gebrauch machen werden, daß die Baulinie des östlichen, untern Teiles der Inselgasse in die Verlängerung der projektierten Baulinie des westlichen, obern Teiles der Inselgasse verlegt wird.

Art. 6. Die Gemeinde Bern wird ferner, soweit es in ihrer Macht liegt, dafür sorgen, daß auf dem Grundstück, auf welchem die Telegraphenwerkstätte steht, künftighin nicht Bauten erstellt werden, die den eidgenössischen Par-

lamentsbau, sei es in ästhetischer Beziehung oder sonst, beeinträchtigen würden.

Art. 7. Mit Bezug auf das für den Parlamentsbau abzutretende Gemeindeareal (Art. 1) wird schließlich festgestellt, daß die im Projekt vorgesehenen öffentlichen Passagen und Promenaden bleibend vom Publikum benutzt werden dürfen und daß der vom Terrassenbau abgeschnittene Weg, welcher vom Marziliquartier gegen die Ostseite der Bundesterrasse führt, von der Eidgenossenschaft durch einen andern zweckentsprechenden Weg oder durch Treppen ersetzt werde.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag unterliegt der Genehmigung der Gemeinde Bern und tritt in Wirksamkeit, sobald die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft die Erstellung des Parlamentsgebäudes beschlossen haben wird. Sollte letzterer Beschluß bis Ende April 1894 nicht gefaßt sein, so ist die getroffene Vereinbarung als dahingefallen zu betrachten.»

Am 2. Februar 1894 kam dieser Vertrag im Stadtrat zur Behandlung, wobei auf die hohen Aufwendungen der Stadt für Bundessitzzwecke, aber auch auf die Verschönerung des Stadtbildes und die Verbesserung der Platz- und Straßenanlagen im Bereich der Bundesrathäuser hingewiesen wurde. In der Gemeindeabstimmung vom 4. März 1894 wurde die Übereinkunft mit 3506 gegen 621 Stimmen genehmigt.

Nachdem der Nationalrat dem Abkommen mit der Stadt Bern bereits früher zugestimmt hatte, fand es am 30. März 1894 auch die Sanktion des Ständerates, wovon dem am selben Tage zusammengetretenen Stadtrat unter großem Beifall Kenntnis gegeben wurde. Die Stadtbevölkerung gab ihrer Befriedigung über den für beide Teile glücklichen Vertragsabschluß am 4. April durch einen Fackelzug Ausdruck. Nach dem Verwaltungsbericht über die Gemeindeverwaltung vom Jahre 1894 haben über 1000 Mann mit 70 Fahnen an dieser Kundgebung teilgenommen, die nach einer feierlichen Ansprache des damaligen Stadtpräsidenten an die Bevölkerung mit einem solennen Bankett der Behörden im Gesellschaftshaus «Museum», gewürzt mit zahlreichen Reden und Toasten sowie Liedervorträgen des Übeschi-Chores ihren Ausklang nahm.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern ist nach der Vollendung und Einweihung des Parlamentsgebäudes eine Festschrift herausgegeben und eine Gedenkmünze geprägt worden.

Die seitherige Weiterentwicklung und Ausdehnung der Bundesverwaltung, namentlich auch die Erweiterung ihres Aufgabenkreises während der Kriegsjahre, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Sie hat dazu geführt, daß u. a. für die Post- und Telephonverwaltung eigene Verwaltungsgebäude errichtet, Bundesarchiv und Landestopographie räumlich verselbständigt und 1912 bis 1914 ein neues Verwaltungsgebäude an der Amthausgasse-Kochergasse, das Bundeshaus-Nord, erstellt werden mußten. Überdies wurde das Hotel

Bernerhof zu einem Verwaltungsgebäude umgebaut und zahlreiche Abteilungen in Privathäusern und Barackenbauten untergebracht.

Diese Verhältnisse haben sich auf die Wohnungsmarktlage der Stadt Bern ungünstig ausgewirkt und zu einer Verknappung des Wohnraumes beigetragen, die die Einwohnergemeinde zum weitem kommunalen und zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues veranlaßt haben.

Die Eidgenossenschaft steht heute wiederum vor der Aufgabe, der Bundesverwaltung neue Bürogebäude zur Verfügung zu stellen, für die Bauplätze an der Kochergasse und auf der Haspelmatte an der Monbijoustraße in Aussicht genommen sind.

Es ist zu erwarten, daß auch dieses Bauproblem im Einvernehmen zwischen der Eidgenossenschaft und der Stadt Bern großzügig und in städtebaulich erfreulicher Weise gelöst wird.

Quellenangabe

Gemeinderatsprotokolle und dazugehörige Korrespondenz, ab 1848.

Verwaltungsberichte der Einwohnergemeinde der Stadt Bern, ab 1848.

Druckschriften und Pläne betreffend den *Bundesrathausbau* und die *Stadterweiterung* im Stadtarchiv.

Die bauliche Entwicklung der Stadt Bern, Vortrag gehalten am 23. November 1873 von R. Rohr, Regierungsrat.

Schweizerisches Bundesblatt, ab 1848.

Tageszeitungen 1848.
